

14-P-2008-18593-00

Essen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat in einem Anhörungstermin nach Artikel 41a der Landesverfassung festgestellt, dass Frau J. und ihre Kinder Antonio und Ivona bestens in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert sind. Eine Rückkehr nach Kroatien würde für sie eine unzumutbare Härte darstellen.

Die Kinder sind in Essen geboren und haben sich nur für eine kurze Zeit in Kroatien aufgehalten. Die Kinder besuchen die Schule mit sehr gutem Erfolg. Frau J. geht seit Jahren einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nach. Sie bezieht keine öffentlichen Mittel.

Für den Schüler Antonio, der das Gymnasium Borbeck in Essen besucht, haben die Mitschüler über 1.000 Unterschriften gesammelt, die über den früheren Integrationsbeauftragten der Landesregierung beim Petitionsausschuss eingingen.

Der Vater der Kinder, Herr T., ist in sein Heimatland Kroatien zurückgekehrt. Er hält sich aber mit einem rechtmäßigen Visum aus geschäftlichen Gründen immer wieder in Deutschland auf und hält einen guten Kontakt zu seinen Kindern.

Zurzeit ist ein Verfahren bei der Härtefallkommission anhängig.

Die Stadt Essen hat mitgeteilt, dass sie im anhängigen Härtefallverfahren eine positive Stellungnahme abgeben und die Härtefallkommission bitten wird, dem Begehren zu entsprechen.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission ein Ersuchen an die Stadt Essen richten würde, Frau J. und ihren Kindern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum

30.04.2011 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

14-P-2008-18690-00

Warendorf

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Gespräche der Stadt Warendorf nach alternativen Standorten für die Errichtung einer Mobilfunkanlage nicht erfolgreich gewesen sind. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bauvorhaben sowohl den Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung als auch den öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht. Mithin besteht keine Möglichkeit, ein Verbot der Anlage oder ihre Verlagerung durchzusetzen.

14-P-2009-02038-01

Recklinghausen

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Herr W. zu Recht die von der Firma OBI GmbH & Co KG im Baumarkt an der Schmalkalder Straße unzulässig angebotenen Sortimente rügt.

In einem eingeleiteten ordnungsrechtlichen Verfahren wurde der Firma OBI seitens der Stadt Recklinghausen die Rechtslage eingehend dargelegt. Daraufhin hat die Firma OBI ihr Sortiment auf den zulässigen Umfang reduziert und wird künftige Sortimentsänderungen mit der Stadt Recklinghausen abstimmen.

Dem Begehren von Herrn W. ist damit entsprochen.

Durch ein von der Firma OBI beantragtes Änderungsverfahren für den derzeit gültigen B-Plan ist beabsichtigt die Ausweisungen für den Bereich Schmalkalder Straße von Gewerbegebiet in Sondergebiet zu ändern und somit für künftige Sortimentswünsche der Firma OBI einen rechtmäßigen Zustand zu erreichen. Die Stadt Recklinghausen plant

den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens für den derzeit gültigen B-Plan voraussichtlich im 4. Quartal 2010 zu fassen.

Der Petitionsausschuss erwartet, dass die Stadt Recklinghausen bei künftigen Verstößen ordnungsbehördlich tätig wird.

14-P-2009-20778-01

Köln

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die von Herrn D. mit Eingabe vom 13.11.2009 unter der Petitionsnummer 14-P-2009-20778-01 und der weiteren Eingabe vom 17.05.2010 unter der Petitionsnummer 14-P-2010-23445-00 vorgetragenen Beschwerden zusammengefasst und durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) überprüfen lassen.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass den Beschwerden von Herrn D. zwischenzeitlich insoweit abgeholfen wurde, als ihm in der LVR-Klinik Essen nach der Sicherheitsüberprüfung sein Radio ausgehändigt wurde und er in der LVR-Klinik Köln auch ein persönliches Fernsehgerät benutzen kann.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass - soweit sich Herr D. über eine Isolierung in der Klinik Essen beschwert - es sich dabei in erster Linie um den regelmäßigen Nachteinschluss handelt, der rechtlich zulässig und insbesondere auch aus Gründen der internen Sicherheit nicht zu beanstanden ist. Soweit darüber hinaus in seltenen Fällen aus organisatorischen Gründen auch ein vorübergehender Einschluss während des Tages erforderlich war, ist dies grundsätzlich nicht wünschenswert, aber jedenfalls für einstweilige Unterbringungen gemäß § 126 a der Strafprozessordnung rechtlich ebenfalls zulässig.

Die beklagte Wegnahme verderblicher Lebensmittel bei der Aufnahme in die LVR-Klinik Köln war unumgänglich, da Herr D. in der Aufnahmestation keine

Selbstversorgung erlaubt und einzelne Lebensmittel entgegen den Sicherheitsbestimmungen nicht original verpackt waren. Nach glaubhafter Darstellung der Klinik erfolgte die Entsorgung der Lebensmittel zudem mit seinem Einverständnis. Es wurde auch keine Entschädigung zugesichert. Der Sachverhalt wurde Herrn D. mehrfach erklärt. Er hat seine Beschwerde gegenüber der Klinik auch nicht mehr aufrechterhalten.

Seine Beschwerde über angeblich überhöhte Preise des Betriebskiosks der LVR-Klinik Köln übersieht, dass solche speziellen Angebote aufgrund ihrer geringen Umsätze nicht zu den Preisen üblicher Supermärkte oder Discounter möglich sind. Vergleiche des Trägers in der Vergangenheit mit ähnlichen Anbietern in Krankenhäusern belegen allerdings, dass sich die Preisgestaltung eher im unteren Preissegment solcher Kioske bewegt.

Die Klinik bestreitet glaubhaft, dass Briefe, die Herr D. erhält, geöffnet werden. Es ist ihm allerdings untersagt, Briefe an einzelne Personen zu richten, die sich durch solche Schreiben in der Vergangenheit belästigt bzw. bedroht fühlen. Solche Briefe erhält er unmittelbar über das Stationspersonal zurück. Auch sie werden nicht geöffnet.

14-P-2009-20816-00

Netphen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition von Herrn M. angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Siegen auf seine an das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen gerichtete Eingabe vom 29.09.2008 und weitere Schreiben das Verfahren 25 Js 651/09 eingeleitet hat. Über die Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts hat Herr M. deshalb keinen Bescheid erhalten, weil er keine Post von der

Staatsanwaltschaft und dem Landgericht Siegen erhalten möchte.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn M. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des/der Petenten/Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Übrigen ist das Petitionsverfahren kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2009-21854-00

Selm

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Windkraftanlagen richtet sich nach dem Baugesetzbuch. Solche privilegierten Vorhaben sind im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, wenn ihre Erschließung gesichert ist und ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Da nach eingehender Überprüfung aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht ersichtlich ist, dass dem hier in Frage stehenden Vorhaben öffentliche Belange entgegenstanden, ist die erteilte Genehmigung rechtlich nicht zu beanstanden.

Der sich für die Wohnlage von Frau J. ergebende Schutzanspruch hinsichtlich Schallimmissionen sowie Schlagschatten-Einwirkung ist im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und durch entsprechende Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid sichergestellt worden. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet steht einer Genehmigung von Windkraftanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Nach dem Windkraftanlagenerlass (Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen) kommt die Errichtung von Windkraftanlagen in Teilbereichen von Landschaftsschutzgebieten in Betracht, die weniger hochwertige Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Vereinbarkeit mit den Schutzfunktionen des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist. Vorliegend handelt es sich um einen landwirtschaftlich genutzten Standort, der im Wirkungsbereich der Windkraftanlagen durch mastartige Anlagen der Hochspannungsleitungstrasse vorbelastet ist. Insofern weist das Landschaftsbild nur eine geringe visuelle Verletzbarkeit gegenüber dem weiteren Eingriff durch Windkraftanlagen auf. Auch die Bedeutung für Fauna und Avifauna wird aufgrund der vorhandenen Nutzungen als gemindert beschrieben. Die Entscheidung des Kreises Unna ist daher naturschutzrechtlich und naturschutzfachlich auch nicht zu bemängeln.

Eine Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörden, Bauwillige bei ihrer Antragstellung auf geplante und beantragte Vorhaben in der Nachbarschaft hinzuweisen, besteht nicht. Das Baugenehmigungsverfahren sieht grundsätzlich auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Die anlässlich der Petition durchgeführten aufsichtsrechtlichen Ermittlungen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Hamm gegen den Notar ergaben in der Sache keine Anhaltspunkte für eine dienstaufsichtsrechtliche Beanstandung. Nach der Bundesnotarordnung ist der

Notar zur Schweigepflicht gegenüber seinen Klienten verpflichtet. Er darf als unabhängiger und unparteiischer Betreuer der Parteien seine Kenntnis nicht offenbaren. Seine Mitwirkung an Handlungen darf ein Notar versagen, wenn erkennbar unerlaubte und unredliche Zwecke verfolgt werden. Ein Grundstückskäufer muss nur dann gewarnt werden, wenn die vorgesehene Nutzung des Kaufgrundstückes nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

Soweit die Stadt Selm eine Änderung der Gebietsausweisung des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich das Grundstück von Frau J. liegt, von einem allgemeinen in ein reines Wohngebiet ablehnt, unterliegt diese Entscheidung der einer Gemeinde verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Den von Frau J. vorgetragene Beschwerden bezüglich des Immissionsschutzes wurde umfassend durch die Überwachungsbehörde des Kreises Unna nachgegangen. Unter anderem wurde die Betreiberin der Windkraftanlagen aufgefordert, belastbare Emissionsmessungen zum Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes beider Anlagen vorzulegen.

Festgestellt wurde dabei eine Überschreitung des zulässigen Schalleistungspegels im leistungsreduzierten Betrieb (800 kW Nachtzeit) um 3,2 dB(A). Weiterhin sind die Geräusche der Windkraftanlage im gesamten Arbeitsbereich tonhaltig, sodass es nach Vergabe eines Tonzuschlags an verschiedenen Immissionsaufpunkten zu Überschreitungen von bis zu 6,4 dB(A) gekommen ist. Am Wohnort von Frau J. kam es allerdings trotz des erhöhten Schalleistungspegels zu keiner Überschreitung des Nachtimmissionsrichtwertes. Daher ist aufgrund der bisher vorgelegten Begutachtungen von einer unzulässigen Beeinträchtigung am Wohnhaus von Frau J. nicht auszugehen.

Durch die Anlagenbetreiberin werden zurzeit Sanierungsmaßnahmen an der

Windkraftanlage 2 durchgeführt. Nach erfolgtem Abschluss ist eine weitere gutachterliche Betrachtung zum Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs notwendig. Die zuständige Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna wird die weiteren Sanierungsmaßnahmen verfolgen und die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sicherstellen.

Soweit Frau J. mit ihrer Petition eine Reduzierung der Grundsteuer begehrt, ist diesem Anliegen gemäß ihrer E-Mail vom 28.03.2010 bereits entsprochen.

14-P-2009-21941-00

Düsseldorf
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über das Anliegen des Herrn J unterrichtet und festgestellt, dass die Entscheidungen und Verfahrensweisen der Stadt Düsseldorf der geltenden Rechtslage entsprechen.

Sofern Herr J. seine Situation verbessern möchte, empfiehlt ihm der Petitionsausschuss, seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seines Aufenthaltsstatus nachzukommen.

Hinsichtlich der Beschwerden des Herrn J. in Bezug auf das Verhalten von Mitarbeitern der Stadt ist festzustellen, dass die Stadt Düsseldorf die Vorwürfe zurückweist. Herr J. hat über das normale Maß hinaus Beratungsangebote und Hilfestellungen zur Klärung ausländerrechtlicher und wirtschaftlicher Fragen und auch durch Vermittlung von „neutralen“ Ansprechpartnern (z.B. Dolmetscher, Rechtsanwalt) erhalten.

14-P-2010-17306-01

Werl
Strafvollzug

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses verzichtet die Anstalt bei Ausführungen

nunmehr auf eine Fesselung von Herrn S. Seinem diesbezüglichen Anliegen ist damit entsprochen.

Ihm wird empfohlen, künftig im eigenen Interesse von den gebotenen medizinischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Einen Anlass zu Maßnahmen der Dienstaufsicht durch die Landesregierung (Justizministerium) sieht der Ausschuss nicht.

14-P-2010-18291-02

Eupen

Jugendhilfe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 01.09.2009 und 18.05.2010 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

14-P-2010-21099-02

Gelsenkirchen

Strafvollzug

Wenn Frau P. die ihr gewährte Haftunterbrechung ordnungsgemäß abwickelt, wird die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen wohlwollend die Rückverlegung von Frau P. in den offenen Vollzug prüfen. Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens bleibt abzuwarten.

14-P-2010-21163-01

Köln

Sozialhilfe

Frau F. beschwert sich über Entscheidungen und Vorgehensweise ihrer Krankenkasse und des Sozialamts der Stadt Köln.

Da die Krankenkasse der Bundesaufsicht untersteht, wurde die Petition bereits insoweit dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Stadt Köln hat im Erörterungstermin zutreffend klar gestellt, dass nach den Vorschriften des zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs die Hilfen zur Gesundheit den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Um zu überprüfen, ob bzw. inwieweit Frau F. Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bewilligt werden können, beabsichtigt die Stadt Köln den medizinischen Sachverhalt weiter aufzuklären. Hierzu hat das Gesundheitsamt Frau F. zu einer Begutachtung eingeladen.

Frau F. lehnt sowohl ein persönliches Gespräch als auch eine Begutachtung mit bzw. durch das Gesundheitsamt der Stadt Köln ab. Nach Einschätzung des stellvertretenden Leiters des Gesundheitsamts sind jedoch im Rahmen der medizinischen Sachverhaltsaufklärung ein persönliches Gespräch zur gesundheitlichen Vorgeschichte sowie zu aktuellen Beschwerden und Behandlungen sowie eine körperliche Untersuchung unerlässlich. In diesem Zusammenhang wäre auch zu klären, ob eine weitere fachärztliche Zusatzbegutachtung erforderlich ist. Die Stadt Köln ist nicht bereit, ohne vorherige Abklärung zwischen Frau F. und dem Gesundheitsamt die nach Einschätzung von Frau F. in Deutschland einzig in Betracht kommenden Gutachter aus Rostock und Heidelberg zu beauftragen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau F., ihre Haltung nochmals zu überdenken und sich ggf. mit dem Gesundheitsamt zur Terminvereinbarung in Verbindung zu setzen.

Soweit Frau F. im Erörterungstermin die Auffassung vertreten hat, die gesetzliche Krankenversicherung stelle eine bedarfsgerechte Behandlung für das bei ihr vorliegende Krankheitsbild nicht sicher, wird die Petition insoweit auch dem Deutschen Bundestag überwiesen.

14-P-2010-21706-01

Geldern
Strafvollzug

Mit seiner erneuten Eingabe beanstandet Herr A. die Berechnung des Halbstrafenzeitpunkts. Eine nochmalige Prüfung hat ergeben, dass die Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren seit dem 07.09.2006 in der Justizvollzugsanstalt Remscheid vollstreckt wird. Unter Anrechnung der vorherigen Untersuchungshaft ist die Hälfte der Strafe am 26.08.2010 verbüßt. Dieser Zeitpunkt wurde Herrn A. zuletzt durch Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 16.03.2010 mitgeteilt. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Wuppertal soll die Abschiebung allerdings erst nach dem 02.01.2012 erfolgen.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Wuppertal es abgelehnt hat, bereits zum Halbstrafenzeitpunkt von der Vollstreckung der gegen Herrn A. verhängten Gesamtfreiheitsstrafe abzusehen. Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit Beschluss vom 13.07.2010 die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass Herr A. derzeit nicht gemäß § 456 a der Strafprozessordnung aus der Haft entlassen und abgeschoben werden kann, bestätigt. Diese Entscheidung kann der

Petitionsausschuss weder überprüfen, noch ändern oder aufheben. Er sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus davon Kenntnis genommen, dass sich Herr A. in der Justizvollzugsanstalt Geldern in adäquater ärztlicher Behandlung befindet und im Hinblick auf die vorliegende Erkrankung mit der medizinischen Notwendigkeit versorgt wird.

14-P-2010-22299-00

Versmold
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss empfiehlt Familie T. sich mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Kreises Gütersloh auf der Basis des mit Schreiben vom 13.10.2009 vorgeschlagenen Weges abzustimmen.

14-P-2010-22455-00

Haan
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichten lassen, dass die Bürgerschaftsaufwendungen von Frau M. nicht als Betriebsausgaben bei ihrer Einzelfirma abgezogen werden können. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur näheren Information erhält Frau M. je eine Kopie der Stellungnahmen des Finanzministeriums vom 27.05.2010 und 30.07.2010.

Soweit Frau M. die Auffassung vertritt, zwischen ihr und ihrem geschiedenen Ehemann habe ein wirksames Gesellschaftsverhältnis zur Finanzierung der Hotelbetriebe bestanden, wird ihr anheimgestellt, dies der Finanzverwaltung gegenüber vorzutragen und

entsprechende Steuererklärungen einzureichen.

Die Steuerrückstände, die daraus resultieren, dass die Bürgschaftskosten nicht steuerlich abgezogen wurden, sind fällig. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, den beteiligten Behörden zu empfehlen, auf die Beitreibung der fälligen Steuerbeträge vorläufig zu verzichten.

Frau M. wird empfohlen, mit den beteiligten Behörden Zahlungsmodalitäten zu vereinbaren.

14-P-2010-22459-00

Kalletal
Kommunalabgaben

Die von Herrn S. im Ergebnis gewünschte Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für das betreffende Grundstück weder nach den Regelungen des Landeswassergesetzes noch nach der einschlägigen Satzung der Gemeinde Kalletal gewährt werden.

Ob eine Gebührenermäßigung im Einzelfall als Billigkeitsentscheidung in dem der Petition zugrunde liegenden Fall unter Berücksichtigung der in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG NRW) vom 15.11.2007 - 9 A 281/05 (Juris) - gemachten Ausführungen in Betracht kommen kann, bleibt letztlich entsprechenden Darlegungen der Grundstückseigentümerin als Gebührenpflichtige und einer Prüfung der Gemeinde Kalletal vorbehalten.

Die Grundstückseigentümerin hat die Möglichkeit, die Heranziehung zu Abwasserbeseitigungsgebühren verwaltungsgerichtlich prüfen zu lassen. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung des OVG NRW verwiesen, wonach Kommunalaufsichtsbehörden nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen dürfen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess

oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

14-P-2010-22468-00

Soest
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition von Herrn E. unterrichtet und nach Überprüfung festgestellt, dass die Kosten der Unterkunft zutreffend nach der Kopfzahl der Bewohner von der Arbeit Hellweg Aktiv ermittelt worden sind.

Herr E. und auch seine frühere Frau verfügen mit dem Hausgrundstück über Vermögen, das zu verwerten ist. Die Verwertungsmöglichkeit kann frei gewählt werden. Die Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs werden derzeit zu Recht als Darlehen erbracht, da eine sofortige Verwertung der Immobilie nur schwer möglich ist.

Die Arbeitsweise und Entscheidungen der Arbeit Hellweg Aktiv sind nicht zu beanstanden.

Zu dem von Herrn E. geäußerten Vorwurf, dass er keine Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt erhalte, kann nicht Stellung genommen werden, da es sich hierbei um eine Leistung der Bundesagentur für Arbeit handelt. Herrn E. wird empfohlen, sich deshalb an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

14-P-2010-22498-00

Arnsberg
Berufsbildung

Die Teilnehmer an der theoretischen Gesellenprüfung zum Kfz-Mechatroniker im Winter 2009/2010 beklagen sich mit ihrer Petition darüber, dass die ihnen in der theoretischen Prüfung zur Verfügung gestellten schriftlichen Anlagen zu den einzelnen Prüfungsaufgaben teilweise unleserlich waren, die vorgegebene Zeit zum Lösen der Aufgaben nicht ausreichte,

die Fragen teilweise unklar gestellt waren und der Prüfungsaufbau zu Schwierigkeiten führte, weil der schwierigste Teil der Prüfung an erster Stelle stand.

Herr T. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 04.10.2010.

14-P-2010-22607-00

Bad Salzuflen
Straßenbau

Die lärmtechnische Untersuchung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens der Tank- und Rastanlagen Ravensberger Land an der A 2 wurde gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt. Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte für Lärmvorsorge werden am Wohnhaus von Frau S. deutlich unterschritten. Die Voraussetzungen für die Durchführung aktiver Lärmschutzmaßnahmen sind nicht gegeben.

Auf den Rastanlagen wird zum Schutz der Lastkraftwagenfahrer vor Lärm der Bundesautobahn eine Lärmschutzwand im Seitentrennstreifen errichtet. Des Weiteren werden beide Tank- und Rastanlagen durch einen bis zu 6 m hohen Sichtschutzwall zur angrenzenden Wohnbebauung abgeschirmt. Beide Maßnahmen wirken sich lärm mindernd auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung aus.

Frau S. hat die Möglichkeit, nach Vorliegen der offiziellen Verkehrsdaten aus der Straßenverkehrszählung 2010 (voraussichtlich drittes Quartal 2011) eine erneute Überprüfung der Lärmsituation zu beantragen.

14-P-2010-22610-00

Bergkamen
Verwaltungsgebühren

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) und Durchführung eines Erörterungstermins umfassend unterrichtet.

Herr K. hat durch die am 18.03.2009 gegen den Bürgermeister der Stadt Bergkamen und weitere Personen gerichteten Drohungen einen Polizeieinsatz verursacht. Auch wenn Herr K. die Drohungen nach seinen späteren Angaben tatsächlich nicht umsetzen wollte, kann nachvollzogen werden, dass die Polizei aufgrund der Bewertung der konkreten Situation zunächst von einer Gefahrenlage ausging. Die umfangreichen Maßnahmen, die sie zum Schutze der konkret bedrohten Personen sowie der Allgemeinheit einleitete, sind als verhältnismäßig anzusehen.

Nach dem Vorfall wurden Herrn K. die Kosten des durch ihn verursachten polizeilichen Tätigwerdens auferlegt. Nach geltendem Recht ist die Erhebung von Gebühren für ein Tätigwerden der Polizei möglich, wenn es aufgrund einer vorgetäuschten Gefahrenlage erfolgte. Diese Voraussetzung liegt vor, da Herr K. nach seinen eigenen Angaben die geäußerten Drohungen nicht in die Tat umsetzen wollte, er sie also nur vortäuschte. Der Gebührenbescheid ist daher nach geltendem Recht nicht zu beanstanden.

Zusatz nur für die Landesregierung (MIK):

Der Petitionsausschuss hält es durchaus für vertretbar, dass die Kosten für durch Täuschungen verursachte Polizeieinsätze nicht der Allgemeinheit, sondern dem Verursacher auferlegt werden, um eine Abschreckung zu bewirken. Es stellt sich allerdings die Frage, ob im Rahmen der geltenden Gebührevorschriften dem

Gleichbehandlungsgrundsatz hinreichend Rechnung getragen wird.

So leuchtet es nicht ein, wenn der Täter einer Kindesentführung die Kosten der polizeilichen Suche nach dem Kind nicht zu tragen hat, wohingegen jemand, der eine Kindesentführung nur vortäuscht, mit Gebühren belastet werden kann. Dass derjenige, der eine Straftat tatsächlich begeht, gebührenrechtlich besser gestellt ist als derjenige, der die Begehung der Straftat lediglich vorgetäuscht hat, stellt sich als inkonsequent dar.

Auch in weiteren Fällen - etwa bei Einsätzen zum Schutze von Personen, die sich vorsätzlich durch Alkohol oder Drogen in eine hilflose Lage versetzt haben, oder bei polizeilichen Einsätzen im Rahmen von Großveranstaltungen - ist zu fragen, ob die Kosten der Allgemeinheit zur Last fallen sollten, oder eine Gebührenpflicht eingeführt werden sollte.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) hat in dem Erörterungstermin berichtet, dass es Überlegungen zu einer Überarbeitung der geltenden Gebührenordnungen gibt. Sie wird gebeten, die im Rahmen der Petition des Herrn K. aufgeworfenen Fragen zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dabei zu berücksichtigen.

14-P-2010-22756-00

Stemwede

Baugenehmigungen

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau K. geprüft und festgestellt, dass die genehmigten Anlagen bauplanungsrechtlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) im Außenbereich privilegiert zulässig, die erteilten baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind nicht zu beanstanden.

Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Außenbereichsgrundstücks

müssen mit den für die Landwirtschaft typischen Immissionen (Lärm, Gerüche) rechnen. Anhaltspunkte dafür, dass die Vorhaben darüber hinaus gemäß 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes hervorrufen, haben sich nicht ergeben. Ein Verstoß gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist nicht erkennbar.

Für die Zukunft hat sich die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, Fehlentwicklungen in Bezug auf die Massentierhaltung entgegenzuwirken. Hierzu sollen die Instrumente der Regionalplanung und des Bau- und Immissionsschutzrechts verbessert werden. Allerdings sind dazu auch Rechtsänderungen auf Bundesebene erforderlich, die erst nach Inkrafttreten auf zukünftige Vorhaben Anwendung finden werden. Insofern werden Kernanliegen der Petition aufgegriffen.

Im Übrigen bleibt der Ausgang des beim Verwaltungsgericht Minden anhängigen Klageverfahrens abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 93 der Geschäftsordnung als Material überwiesen.

14-P-2010-22797-00

Bad Münstereifel

Grundsicherung

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den der Petition von Herrn L. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sich davon überzeugt, dass die Entscheidung und Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe nach wie vor rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr L. sich bisher nicht wohnungssuchend bei der Stadt Bad

Münstereifel gemeldet und offensichtlich auch keinen Antrag auf die Erteilung eines allgemeinen Wohnberechtigungsscheins gestellt hat. Herr L. würde jedoch im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Wohnungssuche unterstützt, sollte er sich als wohnungssuchend bei der Stadt melden bzw. einen Antrag auf die Erteilung eines allgemeinen Wohnberechtigungsscheins stellen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher Herrn L., sich wegen seiner finanziellen Situation und der Problematik im Rahmen seiner Unterkunft mit dem Sozialamt in Verbindung zu setzen und sich umfassend beraten zu lassen.

14-P-2010-22800-00

Königswinter

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Landesregierung (Innenministerium) eingeholt.

Nach Angaben der Landesregierung werden lediglich die beiden Beschäftigten Frau F. und Frau L. von der geschilderten Fallkonstellation erfasst. Sie haben allerdings mit den geschlossenen Änderungsverträgen ausdrücklich eine neue wöchentliche Arbeitszeit vereinbart. Aufstockungen ihrer Arbeitszeit sind heute nur noch unter den Voraussetzungen des Personalmanagementgesetzes und der entsprechenden Vereinbarung mit dem Finanzministerium zulässig. Diese sind in den geschilderten Fällen nicht gegeben.

Bereits aus Anlass der Petition Nr. 14-P-2006-05558-00 hat der Petitionsausschuss angeregt, die ganz besondere Interessenlage betroffener Frauen, die in der Regel aus familiären Gründen in eine Teilzeitbeschäftigung gewechselt waren, trotz aller haushaltspolitischen Zwänge nicht aus den Augen zu verlieren und künftig sich

bietende Spielräume für Aufstockungen der Arbeitszeiten zu nutzen.

Diese und ähnlich gelagerte Petitionen wurden bereits dem Unterausschuss Personal im Haushalts- und Finanzausschuss als Material überwiesen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums vom 30.06.2010 wird zur Kenntnis übersandt.

14-P-2010-22831-00

Mülheim/Ruhr

Bauleitplanung

Landschaftspflege

Das Aufstellen von Bebauungsplänen obliegt der Stadt Mülheim eigenverantwortlich im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Der BPlan G 14 entspricht den Zielen der Raumordnung. Gegenüber dem Vorhaben bestehen daher landesplanerisch keine Bedenken.

Für das Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes müssen ebenso Gegenstand des weiteren Planverfahrens sein, wie die zu erstellenden Gutachten, z.B. zu klimatischen und lufthygienischen Belangen oder auch zu Fragen des Artenschutzes. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

Das B-Planverfahren G 14 befindet sich noch in einem sehr frühen Verfahrensstadium. Eine landschaftsrechtliche Beurteilung ist noch nicht abschließend möglich, weil dazu noch nicht alle erforderlichen Fachgutachten vorliegen. Das Plangebiet

liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans in keinem naturräumlichen Schutzgebiet. Auch befindet sich dort nach bisherigen Kenntnissen kein schutzwürdiges Biotop. Zur klimatischen Beurteilung wird die Stadt Mülheim noch ergänzende Fachgutachten einholen.

Der Ausgang der angesprochenen Planungsverfahren ist daher derzeit noch offen. Letztlich hat der Rat der Stadt Mülheim über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen (entsprechend § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs) in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Hinsichtlich der von den Petenten aufgrund einer Äußerung des Investors und Eigentümers des zu überplanenden Gebiets vorgetragenen Annahme, es bestehe eine vertragliche Bindung zwischen dem Investor und der Stadt Mülheim führt die Stadt aus, dass der Entwurf eines städtebaulichen Vertrags erst im März 2010 erarbeitet worden sei und noch intern abgestimmt werden müsse. In jedem Fall werde in dem Vertrag eindeutig darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Mülheim in seiner abschließenden Abwägung über den Satzungsbeschluss unabhängig bleibe.

Nach den vorliegenden Berichten über den Sachverhalt, dem bisherigen Ablauf des B-Planverfahrens sowie den weiteren geplanten Verfahrensschritten ist das Handeln der Stadt Mülheim bisher nicht zu beanstanden.

14-P-2010-22840-00

Lüdenscheid

Lehrerausbildung

Lehrerzuweisungsverfahren

Die Prüfung hat ergeben, dass hinsichtlich der Anerkennung der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers und der Ausstellung von Ersatzbescheinigungen für erworbene Schulabschlüsse keine Anhaltspunkte für rechtswidriges oder

sachwidriges Vorgehen der Bezirksregierung Arnsberg bestehen.

Nach Unterrichtung über den Sachverhalt sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, den Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.08.2010.

14-P-2010-22880-00

Woffelsbach

Jugendhilfe

Ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes der Städteregion Aachen ist nicht festzustellen.

Die Inobhutnahme der beiden Kinder der Familie B. erfolgte - unter sachlichen Gesichtspunkten getrennt - aus nachvollziehbaren fachlichen Erwägungen. Eine Zerschlagung der Hausgemeinschaft der Mieter von Herrn Prof. Dr. L. war hiermit nicht beabsichtigt.

Für eine Inobhutnahme der noch in den beiden von der Petition betroffenen Familien befindlichen Kinder liegen zurzeit keine Anhaltspunkte vor.

Eine zwischenzeitliche Aussetzung der Besuchskontakte erfolgte ebenfalls aufgrund fachlicher Erwägungen. Von einer gezielten Entfremdung der Kinder durch das Jugendamt ist nicht auszugehen.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die in dieser Angelegenheit erfolgten Entscheidungen des Amtsgerichts Monschau und die Berücksichtigung richterlich angeordneter Gutachten zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

14-P-2010-22950-00

Kreuztal
Jugendhilfe

Das Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein finanziert die Pflegekosten für das Pflegekind der Familie S. Bisher sind Beihilfen für Urlaub, Schulbücher etc. gezahlt worden.

Bei der Finanzierung des beantragten Musikunterrichts handelt es sich um Leistungen, die auch bei therapeutischer Indikation nicht zwingend übernommen werden müssen. Die grundsätzliche Entscheidung über eine Förderung liegt im Ermessen des Jugendamtes. Die bisherige Praxis des Jugendamtes, Beihilfen unbürokratisch direkt den Pflegeeltern zu bewilligen, führt nicht zu einer entsprechenden Verpflichtung für die Zukunft.

Die Ablehnung des Jugendamtes aufgrund der fehlenden Antragsberechtigung der Pflegeeltern war, wie auch das Verwaltungsgericht Arnsberg bestätigt, grundsätzlich rechtens. Das Jugendamt hätte die Pflegeeltern neben den formellen Ablehnungsgründen ggf. aber auch über die bei einem formal einwandfreien Antrag der Personensorgeberechtigten zu erwartende Ablehnung offener informieren müssen.

Den ablehnenden Bescheid des Jugendamtes mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen, entspricht ebenfalls geltendem Recht. Ein Verwaltungsakt - insbesondere ein ablehnender - muss mit einer Rechtsbelehrung versehen sein, die den Empfänger über seine Beschwerdemöglichkeiten und die hierbei einzuhaltende Frist aufklärt. Ein Verzicht auf die Belehrung aufgrund einer negativen Einschätzung der Erfolgsaussichten durch die Verwaltung würde dem Schutzgedanken des Rechtsmittels und dem Prinzip der Gewaltenteilung entgegenstehen.

Die zwischenzeitlich erfolgte Ablehnung des erneuten Antrags der Petenten unter

Vorlage einer Vollmacht der Kindeseltern ist wieder im Klagewege überprüfbar.

14-P-2010-22978-00

Gescher
Beamtenrecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition 14-P-2010-22976-00.

Frau S. erhält eine Ausfertigung des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.06.2010.

14-P-2010-22979-00

Recklinghausen
Beamtenrecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition 14-P-2010-22976-00.

Frau R. erhält eine Ausfertigung des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.06.2010.

14-P-2010-23018-00

Dülmen
Beamtenrecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition 14-P-2010-22976-00.

Frau E. erhält eine Ausfertigung des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.06.2010.

14-P-2010-23019-00

Borken
Beamtenrecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der
Petition 14-P-2010-22976-00.

Frau O. erhält eine Ausfertigung des zu
dieser Petition gefassten Beschlusses und
eine auszugsweise Kopie der
Stellungnahme des Ministeriums für
Schule und Weiterbildung vom
18.06.2010.

14-P-2010-23024-00

Tönisvorst
Baugenehmigungen

Auch wenn die Kellerräume im Haus
Neuhäuser Str. 53 in Tönisvorst
ausschließlich durch den Betriebsinhaber
als Dentallabor genutzt werden, kann auf
die Forderung eines zweiten
Rettungswegs nicht verzichtet werden, da
sonst aufgrund der unzureichenden
Rettungswegesituation Gefahr für Leben
und Gesundheit der die Räumlichkeiten
nutzenden Personen bestehen würde.

Die Entscheidung der
Bauaufsichtsbehörde der Stadt Tönisvorst,
eine Abweichung von der Bauordnung
(Einbau automatischer Rauchmelder zur
Kompensation des fehlenden zweiten
baulichen Rettungswegs) nicht zu erteilen,
ist nicht zu beanstanden.

14-P-2010-23031-00

Gelsenkirchen
Beamtenrecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der
Petition 14-P-2010-22976-00.

Frau M. erhält eine Ausfertigung des zu
dieser Petition gefassten Beschlusses und
eine auszugsweise Kopie der
Stellungnahme des Ministeriums für
Schule und Weiterbildung vom
18.06.2010.

14-P-2010-23032-00

Gelsenkirchen
Beamtenrecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der
Petition 14-P-2010-22976-00.

Frau Z. erhält eine Ausfertigung des zu
dieser Petition gefassten Beschlusses und
eine auszugsweise Kopie der
Stellungnahme des Ministeriums für
Schule und Weiterbildung vom
18.06.2010.

14-P-2010-23051-00

Düsseldorf
Sozialhilfe
Sozialhilfe

Die eingehende Überprüfung der Petition
von Herrn B. hat ergeben, dass die
Berechnung des Landschaftsverbandes
Rheinland hinsichtlich der Anrechnung von
Einkünften beim ambulant betreuten
Wohnen der geltenden Rechtslage
entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Soweit Herr B. mit seiner Eingabe
erreichen möchte, dass die
Einkommensanrechnung großzügiger
gehandhabt wird, ist hierfür, weil es sich
um ein Bundesgesetz handelt, der Bund
zuständig.

14-P-2010-23083-00

Duisburg
Arbeitsförderung

Die auf Grund der Petition vorgenommene
Überprüfung des Sachverhaltes hat
ergeben, dass die gegen Herrn H. und
Frau B. verhängten
Sanktionen/Leistungskürzungen von der
ARGE Duisburg zu Recht vorgenommen
wurden.

Ihre Widersprüche wurden mit Bescheiden
vom 26.05.2010 zurückgewiesen. Die
Versicherungsbeiträge für eine
Hausratversicherung wurden zu Recht
nicht berücksichtigt, da es sich bei der

Hausratversicherung nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung handelt. Da Herr H. und Frau B. nicht über eigenes Einkommen verfügen, war eine Berücksichtigung über die Versicherungspauschale nicht möglich. Die Berücksichtigung von Sonderaufwendungen für Medikamente wegen einer chronischen Erkrankung konnte bisher nicht geprüft werden, da ein entsprechender Antrag bei der ARGE nicht gestellt wurde.

Da Herr H. und Frau B. in einer nicht angemessenen Wohnung leben, werden ihnen zu Recht nur die angemessenen Kosten der Unterkunft gewährt. Die Kostensenkung durch einen Untermietvertrag macht sich insofern nicht bemerkbar, als trotz der Verringerung der Mietkosten durch die Untermiete noch immer ein Betrag verbleibt, der die angemessene Miete übersteigt. Eine Mieterhöhung bleibt ohne Bedeutung, da nur die angemessenen Kosten der Unterkunft gewährt werden können. Eine Nachzahlung an Herrn H. und Frau B. auf Grund einer Anpassung der Mietobergrenzen ab 01.01 2010 wird dann möglich, wenn aktuelle Nachweise zur Miethöhe und zum Untermietverhältnis vorgelegt werden. Dies ist bis heute nicht geschehen.

Während des Sanktions-/Leistungskürzungszeitraums werden Unterkunftskosten in angemessener Höhe weiterhin berücksichtigt und gewährt. Die verhängten Sanktionen haben keinerlei Auswirkungen auf die berücksichtigte Miethöhe, so dass die Verhängung der Sanktionen nicht ursächlich sein kann für eine drohende Obdachlosigkeit.

Der Vorwurf des fehlenden Rückrufes kann nicht entkräftet werden. Die Arbeitsweisen und Entscheidungen der ARGE sind bis auf den versäumten Rückruf nicht zu beanstanden.

14-P-2010-23109-00

Warstein Jugendhilfe

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamtes der Stadt Warstein nicht zu beanstanden.

Für eine Kindeswohlgefährdung im Haushalt der Kindsmutter liegen keine Anhaltspunkte vor.

Das Jugendamt und die Umgangspflegerin sind bemüht, die für Herrn B. unbefriedigende Umgangssituation langfristig zu ändern. Es soll geprüft werden, ob und inwieweit eine Ausdehnung der Umgangskontakte zwischen Herrn B. und seinem jüngeren Sohn förderlich ist. Der Kontakt zwischen ihm und seinem älteren Sohn sollte nicht erzwungen werden, er bleibt deshalb bis auf weiteres ausgesetzt. Hier wird Herrn B. empfohlen, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, um eine spätere Wiederaufnahme der Beziehung vorzubereiten.

Insbesondere wird Herrn B. angeraten, das Wohl seiner Söhne nicht aus den Augen zu verlieren und hinsichtlich der Belange seiner Kinder die notwendige Sensibilität aufzubringen.

Die von der ursprünglichen Ferienregelung abweichenden Terminwünsche von Herrn B. waren nicht mit den beruflichen Belangen der Kindsmutter, die sich auf die zunächst abgesprochene Zeit eingerichtet hatte, vereinbar.

Derzeit ist ein familiengerichtliches Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht sowie zum Aufenthaltsbestimmungsrecht anhängig. Der Ausgang des Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, bleibt abzuwarten.

Aus dem gleichen Grund ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, den Beschluss des Amtsgerichts Warstein, den Kindseltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht teilweise zu

entziehen und das Jugendamt der Stadt Warstein als Pfleger einzusetzen, zu beanstanden, abzuändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23111-00

Dülmen

Beamtenrecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition 14-P-2010-22976-00.

Frau W. erhält eine Ausfertigung des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.06.2010.

14-P-2010-23112-00

Osnabrück

Beamtenrecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition 14-P-2010-22976-00.

Frau B. erhält eine Ausfertigung des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.06.2010.

14-P-2010-23118-00

Solingen

Arbeitsförderung

Die auf Grund der Petition durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass Frau S. nach ihrem Umzug von Duisburg nach Solingen bis heute trotz Aufforderung durch die ARGE Solingen keinen Nachweis hinsichtlich der Erforderlichkeit des Umzuges erbracht hat.

Nach geltender Rechtslage werden bei einem nicht erforderlichen Umzug nur die bisherigen angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erbracht. Hierdurch erfolgt eine Begrenzung der maximal zu berücksichtigenden Unterkunfts- und Heizkosten auf die bisherige Höhe.

Die Arbeitsweise und Entscheidungen der ARGE sind nicht zu beanstanden.

14-P-2010-23124-00

Köln

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass das Verhalten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ARGEN Köln und Rhein-Berg bezüglich der Pausengestaltung aufgrund von Regelungen zu allgemeinen Pausenzeiten und auch zu Raucherpausen einer Kontrolle unterliegt und nicht zu kritisieren ist.

Auch sind in der ARGE Köln keine Akten von Herrn H. verschwunden, sondern waren aufgrund von Zuständigkeitswechseln begründet aus den Umzügen von Herrn H. im Rahmen der Bearbeitung an den zuständigen Standort verschickt worden. Zu keiner Zeit wurde Herrn H. angeboten, seine Akte selbst aufzubewahren. Durch die Zuständigkeitswechsel dauerte es zwangsläufig länger, bis sein Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II), nachdem er von Bergisch Gladbach nach Köln zurück gezogen war, zur Bearbeitung vorlag. Herrn H. wurde die Möglichkeit gegeben, sofort einen neuen Antrag auszufüllen. Zu Recht erhielt er aufgrund seines nicht genehmigten Rückzuges von Bergisch Gladbach nach Köln nur den anteiligen Mietrichtwert für zwei Personen.

Bezüglich seiner ungenehmigten Umzüge von Köln nach Bergisch Gladbach und zurück ist der ARGE Rhein-Berg nicht vorzuhalten, dass die Zusicherung zum

Umzug mit Bescheid vom 25.11.2009 abgelehnt wurde. Ein wichtiger Grund nach § 22 Abs. 3 SGB II konnte nicht anerkannt werden, da einerseits die Mietkosten für die in Bergisch Gladbach angemietete Wohnung angemessen waren und in voller Höhe übernommen wurden und andererseits der Zustand der Wohnung und die mit einer Renovierung verbundenen Kosten bei Abschluss des Mietvertrages am 30.06.2009 zum 15.06.2009 bekannt waren.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen der ARGEN Köln und Rhein-Berg sind nicht zu beanstanden.

14-P-2010-23125-00

Bad Oeynhaus
Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn F. unterrichtet und davon Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Justizministerium) kein Anlass für eine Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen besteht.

Die Ausführungen von Herrn F., sein Mietvertrag enthalte keine Aussagen zur Wasserverbrauchsabrechnung, treffen nicht zu. Unter § 3 - Miete und Nebenleistungen - Abs. 4 (Seite 5 des Mietvertrages) finden sich dazu folgende Angaben:

"Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, erfolgt die Abrechnung der Betriebskosten pro Kalenderjahr nach dem Verhältnis der Wohnfläche".

Zu den Betriebskosten gehören auch die Kosten der Wasserversorgung (vgl. § 3 Abs. 4 Buchstabe b) des Mietvertrages, Seite 4). Eine abweichende Regelung haben die Mietvertragsparteien nicht getroffen, so dass Herr F. an den vertraglich vereinbarten Abrechnungsmaßstab gebunden ist.

Herr F. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 06.07.2010.

14-P-2010-23144-00

Haltern am See
Beamtenrecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 14-P-2010-22976-00.

Frau S. erhält eine Ausfertigung des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.06.2010.

14-P-2010-23145-00

Castrop-Rauxel
Beamtenrecht

Das Hauptanliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 14-P-2010-22976-00.

Frau L. erhält je eine Ausfertigung des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.09.2010.

14-P-2010-23173-00

Düsseldorf
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 24.09.2010.

14-P-2010-23180-00

Gescher

Beamtenrecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 14-P-2010-22976-00.

Frau J. erhält eine Ausfertigung des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.08.2010.

14-P-2010-23203-00

Ibbenbüren

Beamtenrecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 14-P-2010-22976-00.

Frau V. erhält eine Ausfertigung des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.07.2010.

14-P-2010-23221-00

Ratingen

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass dem Sohn der Eheleute P. das Spektrum der ambulanten und stationären sozialen und gesundheitlichen Hilfen für psychisch kranke und drogenabhängige Menschen zur Verfügung steht und ihm durch die örtlich zuständigen Institutionen Unterstützung angeboten wird, geeignete Hilfen zu finden.

Um Familie P. zu entlasten, ist u. a. eine Betreuung eingerichtet worden, die durch die Diakonie in Ratingen, Frau B.-H., wahrgenommen wird. Darüber hinaus ist der Familie ein fester Ansprechpartner des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreises Mettmann benannt worden. Ausweislich der Stellungnahme des

Kreisgesundheitsamts umfassen die Hilfemöglichkeiten z. B. Gesprächs- und Beratungsangebote für den Klienten und seine Angehörigen, insbesondere auch das Angebot von Familiengesprächen sowie Helfergesprächen, in die das gesamte Lebensumfeld (einschließlich Mitarbeiter des ambulant betreuten Wohnens, gesetzliche Betreuerin) einbezogen wird. Außerdem werden im Rahmen der Krisenintervention auch Hausbesuche durchgeführt und zur Unterstützung von Eingliederungsmaßnahmen findet eine kontinuierliche Kooperation mit den zuständigen Kosten- und Leistungsträgern statt.

Den Vorwurf der Eheleute P. als Lösungsvorschlag sei ihnen lediglich ein Umzug nahegelegt worden, weist die Stadt als ungerechtfertigt zurück.

Eine öffentlich-rechtliche Unterbringung gegen den Willen des psychisch kranken Betroffenen ist nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) nur unter strengen Voraussetzungen auf richterlichen Beschluss zulässig, da freiheitsentziehende Maßnahmen einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellen. Voraussetzung ist, dass durch das krankheitsbedingte Verhalten eine gegenwärtige erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung besteht. Ob diese engen Voraussetzungen für staatliche Zwangsmaßnahmen nach dem PsychKG vorliegen, prüft die örtlich zuständige Behörde im jeweiligen Einzel- bzw. akuten Krisenfall.

Bei dem Sohn der Eheleute P. ist es seit 2005 in entsprechenden Krisensituationen zu insgesamt drei Unterbringungen auf der Grundlage des PsychKG gekommen.

Der Petitionsausschuss kann den Eheleuten P. und ihrem Sohn nur empfehlen, auch weiterhin das Spektrum der ihnen angebotenen sozialen und gesundheitlichen Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.

14-P-2010-23272-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition von Frau R. vorgenommene Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass die ARGE Düsseldorf zu Recht die Gewährung eines vollen Pauschalfreibetrags von 100 € nach § 11 Abs. 2. S. 2 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) auf das Einkommen von Frau R. versagte.

Auch die Ablehnung einer doppelten Anrechnung des Versicherungsfreibetrags von 30 € auf Erwerbseinkommen und Renteneinkommen ist rechtmäßig. Ebenso wurde eine Absetzungsmöglichkeit von Beiträgen zur Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung rechtmäßig verneint. Auch ein Einkommensfreibetrag von 20 % gemäß § 30 SGB II steht Frau R. nicht zu. Die Berechnung des Einkommens-freibetrags sowie der Leistungshöhe ist rechtmäßig erfolgt.

In Bezug auf die Streichung der Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung hat die ARGE Düsseldorf durch Übernahme der Beitragszahlung Abhilfe geschaffen. Von monatlichen Einnahme-/Überschussrechnungen kann in Einvernehmen mit der ARGE Düsseldorf weiterhin Abstand genommen werden.

Die am 07.01.2010 vorgelegte Eingliederungsvereinbarung musste von Frau R. nicht unterzeichnet werden, sodass keine Beschwerde mehr vorliegt.

Die Bearbeitung der Widersprüche von Frau Rudolph durch die ARGE Düsseldorf hat jedoch teilweise einen zu langen Zeitraum in Anspruch genommen. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales wird der ARGE Düsseldorf einen entsprechenden Hinweis erteilen.

Die Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf zu der von Frau R. am 28.06.2010 eingereichten Klage gegen die Widerspruchsbescheide vom 31.05.2010 und 22.06.2010 bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn über das Ergebnis des Klageverfahrens zu unterrichten.

14-P-2010-23293-00

Düsseldorf
Jugendhilfe

Ein Fehlverhalten des Jugendamtes der Stadt Haan bzw. der Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann gGmbH ist nicht festzustellen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der Religionszugehörigkeit von Herrn A. vor.

Die von Herrn A. geforderte therapeutische Untersuchung seines Sohns in einer kindertherapeutischen Praxis wurde durchgeführt, ohne dass ein Therapiebedarf für ihn festgestellt wurde. Herrn A. wird empfohlen, den Rat der Kindertherapeuten, den Sohn aus Trennungskonflikten herauszuhalten, zu akzeptieren und entsprechend umzusetzen.

Die Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann gGmbH ist weiterhin bereit, Herrn A. und seine Frau zu beraten und bei der Regelung der Umgangskontakte zu unterstützen.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss die familiengerichtlich getroffene Umgangsregelung weder überprüfen, abändern oder aufheben.

14-P-2010-23300-00

Engelskirchen
Rechtspflege
Erbschaft- und Schenkungsteuer

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von

Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Frau S. bezüglich der Frage nach rechtlichen Hinweisen in ihrer Erbschaftsangelegenheit betrifft zivilrechtliche Sachverhalte. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Auch ist es dem Ausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Soweit sich Frau S. über die Festsetzung des Erbschaftssteuerbescheides des Finanzamtes Köln-West beschwert, ist dieser nicht zu beanstanden.

Frau S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 23.08.2010 nebst Anlagen und des Finanzministeriums vom 29.07.2010.

14-P-2010-23328-00

Dortmund
Schulen
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für die Beschulung des Auszubildenden Steffen S. eine Lösung gefunden wurde.

Mit der von Frau R. gewünschten grundsätzlichen Klärung der Frage, wie nicht mehr schulpflichtige, beeinträchtigte Menschen in der Berufsausbildung unterstützt werden können, damit sie diese erfolgreich abschließen können, ist

eine Arbeitsgruppe im Ministerium für Schule und Weiterbildung befasst, deren Arbeit noch nicht abgeschlossen ist. Da es sich um ressortübergreifende Fragestellungen handelt, sind noch Abstimmungen innerhalb der Landesregierung mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales erforderlich.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) wird gebeten, bis zum 30.06.2011 über Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu berichten.

Frau R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.09.2010.

14-P-2010-23337-00

Duisburg
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition von Herrn H. vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass eine mangelnde Fachkompetenz des Mitarbeiters der ARGE Duisburg nicht feststellbar ist.

Des Weiteren wurde die Entscheidung vom 25.02.2010 im Widerspruchsverfahren korrigiert. Eine Fehlentscheidung der ARGE konnte nach dem Erlass der Widerspruchsentscheidung und dem weiteren Ergebnis der Überprüfung nicht festgestellt werden.

14-P-2010-23338-00

Boffzen
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition von Frau E. vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Entscheidungen der ARGE Bonn nicht zu beanstanden sind.

Frau E. wird empfohlen, im Rahmen des Überprüfungsverfahrens gemäß § 44 des

Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs die angeforderten Nachweise vorzulegen und der ARGE Bonn so eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Kindergeldanrechnung zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14-P-2010-23345-00

Gütersloh
Straßenbau

Der Landesbetrieb Straßenbau wird kurzfristig (2011) die erforderliche Sanierung der neuen Deckschicht veranlassen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Sanierung die Grenzwerte erneut eingehalten werden. Damit wird dem Begehren von Herrn D. nach Reduzierung der Erschütterungen und Lärmimmissionen Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23348-00

Oberhausen
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss begrüßt den von der Stadt Oberhausen unterbreiteten Vorschlag, dass Herr H. die vorhandene Verkleidung an der Pergola und dem Carport auf eine Höhe von 2 m maximal zurückbaut. Bezugshöhe ist die vorhandene Pflasterung. Der Rückbau muss bis Ende November 2010 erfolgen.

Eine weitere Schließung des Daches ist nicht möglich und hätte für den Fall, dass dies dennoch geschehen würde, die Ungültigkeit der gesamten Genehmigung zur Folge.

14-P-2010-23350-00

Hürth
Kommunalabgaben

Die von der Stadt Hürth beabsichtigte Erhebung von Straßenbaubeiträgen ist nach den vorstehenden Ausführungen kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ist weder geboten noch zulässig, da Kommunalaufsichtsbehörden nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen dürfen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

14-P-2010-23356-00

Haltern am See
Beamtenrecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 14-P-2010-22976-00.

Frau B. erhält eine Ausfertigung des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.08.2010.

14-P-2010-23358-00

Eisenberg
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. unterrichtet und festgestellt, dass die vom Bevollmächtigten des Herrn B. gerügte lange Dauer des Kündigungsschutzverfahrens weder von der Stadtverwaltung Ratingen noch vom Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland zu verantworten ist.

Bei seiner Entscheidung hat das Integrationsamt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) die Interessen des schwerbehinderten Arbeitnehmers an der Erhaltung des Arbeitsplatzes gegenüber dem Interesse des Arbeitgebers an einer möglichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuwägen. Im Rahmen der Abwägung sind die Belange von besonderer Bedeutung, die im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung stehen. Es war ein sehr aufwändiges Verfahren, in dem u.a. auch Fragen des betrieblichen Eingliederungsmanagements im Rahmen des § 84 SGB IX geklärt werden mussten.

Im Übrigen hat der Ausschuss davon Kenntnis genommen, dass die gerügte lange Bearbeitungsdauer nicht zuletzt auf die fehlende bzw. schleppende Mitwirkung der Beteiligten zurückzuführen ist. Die Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht Köln hat den Zeitablauf des Kündigungsverfahrens beim Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland nicht beeinflusst.

14-P-2010-23376-00

Freudenberg
Rentenversicherung

Herr G. wendet sich gegen Entscheidungen und Vorgehensweise der Deutschen Rentenversicherung Westfalen (DRV).

In einem sehr konstruktiven Erörterungstermin wurde die Rentenangelegenheit ausführlich mit der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) sowie der DRV besprochen. Herr Gokus selbst war zwar zum Erörterungstermin eingeladen, hatte jedoch mitgeteilt, er fühle sich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, an der Anhörung teilzunehmen. Für ihn nahm Herr H. im Auftrag von Herrn G. den Termin wahr.

Es konnte eine Lösung im Sinne von Herrn G. gefunden werden. Die DRV bewilligt eine vierwöchige stationäre Rehabilitationsmaßnahme. Eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme ist nicht möglich, weil wohnortnah keine geeignete Behandlungsstätte vorhanden ist, die auf alle bei Herrn G. vorliegenden physischen und psychischen Gesundheitsstörungen ausgerichtet ist.

Um der besonderen häuslichen Situation Rechnung zu tragen, übernimmt die DRV Kosten für eine Haushaltshilfe im Umfang von drei Stunden täglich für die Dauer der Maßnahme. Darüber hinaus übernimmt die DRV Fahrtkosten, damit Herr G. während der Maßnahme an zwei Wochenenden nach Hause fahren kann.

Herr G. erhält von der DRV umgehend eine schriftliche Bestätigung. Es bestand im Erörterungstermin Einvernehmen, dass sich damit der Widerspruch vom 28.05.2010 positiv erledigt hat. Herr H. wird sich mit Herrn G. in Verbindung setzen, damit der Widerspruch zurückgenommen wird.

Die DRV wird dem Wunsch von Herrn H. entsprechen und dafür Sorge tragen, dass die RehaMaßnahme schnellstmöglich begonnen werden kann.

Zur Frage, ob bei Herrn G. die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung vorliegen, wird der medizinische Sachverhalt weiter aufgeklärt. Insoweit soll der Rehabilitationsentlassungsbericht abgewartet werden. Das insoweit anhängige Widerspruchsverfahren ruht bis dahin.

Die mit den im Jahre 2001 in Kraft getretenen Änderungen des sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs bestehenden Unklarheiten konnten im Erörterungstermin mit Herrn H. beseitigt werden.

Soweit sich Herr G. gegen Vorgehensweise und Entscheidungen seiner Krankenkasse beschwert, wurde die Petition bereits dem Deutschen

Bundestag übersandt, weil die Krankenkasse unter Bundesaufsicht steht.

14-P-2010-23403-00

Solingen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss stellt nach Überprüfung der Angelegenheit fest, dass derzeit ein Sorgerechtsentziehungsverfahren bei Gericht anhängig ist, innerhalb dessen ein fachpsychologisches Gutachten in Auftrag gegeben worden ist. Dieses Gutachten wird die zur Klärung anstehenden Fragen aller Voraussicht nach beantworten. Die Vorlage dieses Gutachtens und die Entscheidung des Gerichts über das Sorgerecht bleiben daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss stellt ausdrücklich fest, dass die bisherige fürsorgliche Aufnahme des Enkelkinds in den Haushalt von Frau P. anerkannt wird. Ebenso stellt er allerdings fest, dass die Verfahrensweise des Jugendamtes der Stadt Solingen angesichts der Gesamtproblematik angemessen und daher nicht zu beanstanden ist.

14-P-2010-23432-00

Düsseldorf
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Das ehemalige Versorgungsamt Düsseldorf hat den Antrag von Herrn K. auf Gewährung einer Versorgung nach dem Häftlingshilfegesetz im Jahre 1997 abgelehnt, da zwischen der geltend gemachten psychischen Erkrankungen und dem Aufenthalt in dem Arbeitslager kein Zusammenhang festgestellt werden konnte. Nach negativ abgeschlossenem Widerspruchsverfahren hat das Sozialgericht Düsseldorf die Klage im Jahre 2000 als unbegründet abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Das mit der Petition geltend gemacht Vorbringen und der übersandte Bescheid

der Stadt Düsseldorf vom 08.07.2009 erlauben keine andere Bewertung.

Änderungen in der Sach- und Rechtslage sind nicht eingetreten.

14-P-2010-23437-00

Berlin
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition von Frau J. als erledigt an.

14-P-2010-23458-00

Rheinbach
Rechtspflege
Disziplinarrecht, Gnadenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition von Herrn S. angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass das Justizministerium nach Prüfung der Gnadenfrage anhand der Vorgänge keinen Anlass zu der Erteilung eines Gnadenerweises gefunden hat.

14-P-2010-23459-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Frau K. hat die Petition für erledigt erklärt.

14-P-2010-23472-00

Solingen
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhaltes bezüglich Leistungen der Unterkunft und Heizung hat ergeben, dass sich Herr R. zu Recht über die verweigerte Vorauszahlung der ARGE Solingen zur Teilnahme an einer Maßnahme beschwert hat. Die Kosten für die Teilnahme an einer Maßnahme sind im Voraus zu zahlen.

Die Entscheidung der ARGE, Herrn R. im Vorfeld der Arbeitsaufnahme in Lindau keine Kosten für eine Wohnungssuche zu erstatten, ist nicht zu beanstanden.

Die ARGE verweist zu Recht auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, die es notwendig machen, in der Probezeit zunächst ein Zimmer am Beschäftigungsort anzumieten und erst bei Bestand des Arbeitsvertrages den wesentlich kostenaufwändigeren Umzug durchzuführen. Die ARGE hat Herrn R. auch über die Möglichkeit, die Kosten für die Anmietung eines Zimmers im Rahmen der Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zu erstatten, informiert. Die ihm vom künftigen Arbeitgeber angebotenen Zimmer hat er abgelehnt.

Der Aufforderung der ab Januar 2010 zuständigen ARGE Lindau, einen Mietvertrag bzw. ein Mietangebot vorzulegen, kam Herr R. nicht nach. Daher konnte die zuständige ARGE Solingen eine mögliche Zusicherung auch nicht geben.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen der ARGE Solingen sind nicht zu beanstanden.

14-P-2010-23479-00

Duisburg

Landschaftspflege
Energienutzung

Die Gebietserweiterung des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein im Mai 2009 erfolgte im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission. Da die Gebietserweiterung ausschließlich auf der Grundlage der Geeignetheit des Gebietes zu erfolgen hatte, war die Planung der strittigen Grubengasverwertungsanlage nicht Gegenstand des Meldeverfahrens an die EU. Insofern war es auch nicht erforderlich, die Europäische Kommission im Zusammenhang mit der Gebietserweiterung über die Planung in Kenntnis zu setzen.

Die entsprechende Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes erfolgte im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Die Verträglichkeitsprüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass aus fachlicher Sicht nicht erkennbar ist, dass die geplante Grubengasverwertungsanlage einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE 4203-401 Unterer Niederrhein führen kann. Insofern war es im Rahmen des Zulassungsverfahrens auch nicht erforderlich, die Europäische Kommission über das Bundesumweltministerium bezüglich der Planung in Kenntnis zu setzen bzw. eine Stellungnahme einzuholen.

Im Verlauf des Zulassungsverfahrens wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde keine naturschutzfachlichen grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Projekt erhoben. Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz geht davon aus, dass keine erheblichen Auswirkungen des geplanten Grubengaskraftwerkes auf das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein zu erwarten sind.

Die Vorgehensweise des Landes ist daher aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

14-P-2010-23482-00

Kleve

Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist

auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Schiedsverfahren fußt auf einem zwischen Frau D. und dem Erwerber der Rechtsanwaltskanzlei ihres verstorbenen Mannes geschlossenen Kaufvertrag, in dem offenbar festgelegt wurde, dass im Streitfall kein gerichtliches, sondern ein außergerichtliches Schiedsverfahren durchzuführen ist. Schiedsgerichte unterliegen jedoch keiner staatlichen Aufsicht. Insofern kann der Petitionsausschuss nicht im Sinne von Frau D. tätig werden.

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass sich Frau D. auch dagegen wendet, dass der Erwerber der Rechtsanwaltskanzlei ihres verstorbenen Mannes, Herr Rechtsanwalt K., gegen den mehrere Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Kleve anhängig und ein Schiedsgerichtsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eingeleitet seien, u. a. Ratsmitglied in Kamp-Lintfort werden konnte und in diversen rechtsrelevanten Ausschüssen vertreten sein kann.

Die Ratsmitglieder werden gemäß § 42 der Gemeindeordnung (GO) von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) gewählt. Jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet hat, ist wählbar. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Der Petition ist nichts Konkretes zu entnehmen, woraus geschlossen werden könnte, dass Herr K. nicht wahlberechtigt oder nicht wählbar im Sinne von § 12 Abs. 2 KWahlG ist. Auch sind die von Frau D. angeführten gegen Herrn K. anhängigen Verfahren nicht näher bezeichnet oder belegt worden. Gegen die Wahl des Herrn K. in den Rat der Stadt Kamp-Lintfort bestehen insofern keine Bedenken.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Herr K. seinen Ratssitz gemäß § 37 Nr. 2 KWahlG durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit verlieren müsste. Der Rat konnte ihn mithin bei der Bildung von Ausschüssen gemäß §§ 57 und 58 GO entsprechend berücksichtigen und ihn als Mitglied des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport sowie des Rechnungsprüfungsausschusses bestellen.

14-P-2010-23494-00

Wachtberg

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass kein Anlass für Beanstandungen besteht.

Grundsätzlich liegen die Grundstücke von Herrn K. und Herrn S. im Quellgebiet des Godesberger Baches. Die Ursachen für die geschilderte Vernässung der Gebäude sind nicht eindeutig. Dies ist nachvollziehbar eine unbefriedigende Situation.

Seit Bekanntwerden dieser Situation wurden verschiedene Maßnahmen geprüft und veranlasst. Bereits 2008 hat die Gemeinde Wachtberg die vorhandene Abwasserleitung freilegen, entschlammen und teilweise erneuern lassen. Die Leitung wird in Zukunft jährlich auf Ablagerungen hin überprüft und ggf. gereinigt. Bei dieser Maßnahme waren Herr K. und Herr S. beteiligt. Sie haben diese Lösung im Rahmen einer Ortsbesichtigung im Jahre 2009 auch akzeptiert. Allerdings hat diese Maßnahme die geschilderte Vernässung der Gebäude nicht vermindert.

Die nunmehr angesprochene Leitung ist keine Abwasserleitung, sondern eine ca. 120 m lange Kanalleitung aus PVC (DN 150 mm), die der Entwässerung mehrerer Grundstücke an der Straße Wiesengrund dient. Diese Leitung ist sanierungsbedürftig und soll laut Mitteilung der Gemeinde bis Ende 2010 erneuert werden. Im Rahmen dieser Baumaßnahme wird geprüft, ob eine

optimale Verlegung der Drainageleitung möglich ist. Weiterhin ist von der Gemeinde beabsichtigt, im Zuge der bauvorbereitenden Bodenuntersuchungen das Umfeld im Hinblick auf Schichten- und Grundwasser zu untersuchen, um die Ursache für die angesprochenen Missstände und mögliche Lösungen zu finden.

Bei der Einleitung in den Arzdorfer Bach handelt es sich um den Auslauf eines Regenüberlaufbeckens, welcher genehmigt und nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ gebaut wurde. Beim sogenannten Mischsystem – wie hier in Wachtberg – werden Schmutz- und Niederschlagswasser in einem gemeinsamen Kanal abgeführt. Bei Regen muss folglich das Niederschlagswasser ebenfalls in der Kanalisation zur Kläranlage transportiert werden. Bei Starkregenereignissen kann es dadurch zu Abschlägen von ungereinigtem Abwasser in die Gewässer kommen. Um den Eintrag von Grobstoffen im Abwasser in diesen Fällen zu vermindern, wurde im Jahre 2007 eine Kulissentauchwand eingebaut und es erfolgt eine regelmäßige wöchentliche Kontrolle und Dokumentation der Ereignisse. Sowohl aus Sicht der Bezirksregierung als auch aus Sicht der Gemeinde gibt es – entgegen der Auffassung von Herrn K. und Herrn S. – bisher keine besonderen Belastungen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihm über den Vollzug der von der Gemeinde bis Ende 2010 zugesagten Sanierung der Kanalleitung zu berichten.

14-P-2010-23509-00

Oberhausen
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass durch Vermittlung der zuständigen Schulaufsicht im Gespräch am 06.07.2010 einvernehmliche Verabredungen für eine intensive Zusammenarbeit zwischen Schule und

Erziehungsberechtigten getroffen wurden. Es wurde auch vereinbart, dass der Sohn von Herrn K. angemessen Zugang zum Unterricht erhält, um die englische Sprache zu erlernen.

14-P-2010-23516-00

Witten
Titel, Orden und Ehrenzeichen

Nach Überprüfung der Ordensangelegenheit betreffend Herrn Willi T. aus W. kann der Petitionsausschuss die Entscheidung der Staatskanzlei nachvollziehen. Er sieht deshalb keine Möglichkeit, eine Korrektur der Entscheidung vorzuschlagen.

14-P-2010-23522-00

Hünxe
Arbeitsförderung

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass der Grundfreibetrag bei Erwerbstätigkeit in Höhe von 100 € bereits die von Frau B. angemahnte Berücksichtigung der Versicherungspauschale enthält. Die Entscheidung der ARGE Kreis Wesel, nicht zusätzlich 30 € Versicherungspauschale zu berücksichtigen, ist daher korrekt. Insofern ist die Entscheidung der ARGE Kreis Wesel nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass bezüglich der Leistungshöhe inzwischen eine Korrektur in Form eines Abhilfebescheides erfolgt ist, da auch nicht nachgewiesene Kosten bezüglich Instandhaltungs- und Bewirtschaftungsausgaben in Höhe von 15 % bzw. 1 % zu berücksichtigen waren. Zusätzlich können die anteiligen Strom-, Neben- und Heizkosten in Abzug gebracht werden.

Frau B. hat daher Anspruch auf eine Nachzahlung in Höhe von 930,92 €. Bezüglich der Berechnung der Leistungshöhe war die Petition begründet.

14-P-2010-23523-00

Willich
Jugendhilfe

Aufgrund der im Rahmen des Petitionsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse ist das Handeln des Jugendamtes der Stadt Mönchengladbach nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung des Jugendamtes - die Kinder nicht der belastenden Situation eines Besuchs in einer Justizvollzugsanstalt auszusetzen - erfolgte unter Berücksichtigung der nahenden Entlassung von Frau W. dem Kindeswohl entsprechend.

Frau W. wird empfohlen, dies im Interesse ihrer Kinder zu akzeptieren und sich nach der Haftentlassung bezüglich der Kontaktaufnahme an das Jugendamt zu wenden und vertrauensvoll mit den dortigen Mitarbeitern und dem Kinderschutzbund Mönchengladbach zusammenzuarbeiten.

14-P-2010-23527-00

Münster
Staatliches Bauwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage eingehend informiert. Er sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu empfehlen.

Frau P. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.09.2010

14-P-2010-23530-00

Essen
Rechtspflege
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition von Herrn K. angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Essen die auf die Strafanzeigen von Herrn K. eingeleiteten Ermittlungsverfahren 29 Js 816/05, 25 Js 50/06, 20 Js 6/07 und 25 Js 75/07 eingestellt hat und dessen Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellungen ohne Erfolg geblieben sind.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Eine Überprüfung und Bewertung der polizeilichen Maßnahmen führte nicht zur Feststellung von Mängeln der polizeilichen Ermittlungsführung oder eines Fehlverhaltens damit befasster Stellen.

Die Petition gibt zu Maßnahmen im Rahmen der Kommunalaufsicht gegenüber der Stadt Essen keine Veranlassung. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23537-00

Detmold
Besoldung der Beamten

Ursächlich für das Überschreiten der Eigenmittelgrenze ist eine Erhöhung des Kindergeldes und des Barunterhalts im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes. Dieses Gesetz entfaltet hierdurch - entgegen seiner Intention - eine negative Auswirkung.

Für die Fortentwicklung des Besoldungsrechts und die Anpassung der Besoldung ist das Land zuständig. Die Landesregierung (Finanzministerium) hat angekündigt, dass das gesamte Besoldungsrecht im Rahmen der anstehenden Dienstrechtsreform im Hinblick auf notwendige Reformen überprüft wird. Die Überlegungen zu dieser Thematik seien zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Der Petitionsausschuss regt an, das Anliegen von Frau D. zu berücksichtigen.

Die Petition wird dem Unterausschuss „Personal“ im Haushalts- und Finanzausschuss als Material überwiesen.

Frau D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.09.2010.

14-P-2010-23552-00

Bochum
Strafvollzug

Die Vorwürfe gegen die genannte Sozialarbeiterin Frau N. sind seinerzeit untersucht worden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

14-P-2010-23560-00

Bochum
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung der Beschwerden von Frau H. festgestellt, dass zwischen ihr und Herrn N. zu Recht die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft angenommen wurde. Deshalb sind auch das Einkommen und Vermögen von Herrn N. bei der Berechnung der Höhe der Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs zu berücksichtigen.

Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten des Außendienstes liegen nicht vor. Die Leistungsakte wurde versehentlich falsch abgelegt. Unbefugte Personen hatten jedoch keinen Einblick in die Unterlagen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Frau H. von der ARGE Bochum bei ihrer geplanten Existenzgründung unterstützt wird. Zur Vorbereitung auf eine selbständige Tätigkeit wurde ihr bereits eine Trainingsmaßnahme für Existenzgründer angeboten und seit dem 10.08.2010 nimmt sie an einer bewilligten Fortbildung zur Ernährungsberaterin teil.

Die Entscheidungen der ARGE Bochum sind nicht zu beanstanden.

14-P-2010-23563-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Angelegenheit unterrichten lassen. Zuletzt hat ein Besuch zwischen den Eheleuten von über zwei Stunden stattgefunden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

14-P-2010-23566-00

Blomberg
Feuerschutzwesen
Bauordnung
Landschaftspflege

Brandschutztechnische Vorschriften treffen vorsorgliche Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit. Dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erkrath ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Gefahrenabwehr eingeleitet und die Aufstellung eines Baugerüsts und dessen Vorhaltung bis zur endgültigen Herstellung des zweiten Rettungswegs gefordert hat, ist daher nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung, in welcher Form und mit welchem Aufwand der erforderliche zweite Rettungsweg hergestellt werden soll, oblag der Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage, die auch die mit dieser Entscheidung verbundenen Kosten zu tragen hat.

Die Fällgenehmigung mit der Auflage, einen Ausgleich für die zu fällenden Bäume zu leisten, ist bestandskräftig.

Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Inneres und Kommunales und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne von Herrn N. zu empfehlen.

14-P-2010-23571-00

Solingen

Lehrerzuweisungsverfahren

Herrn K. wird empfohlen, sich auf Ausschreibungen von Haupt-, Real- und Gesamtschulen bis zur Jahrgangsstufe 10, die für den Seiteneinstieg geöffnet sind, zu bewerben und sich gegebenenfalls durch das Prüfungsamt an den Universitäten oder der Kunsthochschule beraten zu lassen, inwieweit seine Studienleistungen beim eventuellen Nachstudium entsprechender Studiengänge angerechnet werden können.

Das Einstellungsverfahren ist nicht zu beanstanden.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30.09.2010.

14-P-2010-23574-00

Solingen

Schulen

Herr K. ist als freischaffender Künstler tätig. Seit April 2002 wurde er als Vertretungskraft befristet am Humboldtgynasium in Solingen eingestellt und war in den Klassen 5 bis 10 tätig. Nach mehrfachen befristeten Beschäftigungsverhältnissen hat die Schulleitung im März 2010 eine Stelle ausgeschrieben, die vom Anforderungsprofil Herrn K. die Möglichkeit der Bewerbung eröffnen sollte. Entgegen der geltenden Regelungen des Lehrereinstellungsverfahrens hat die Schulleitung Herrn K. zum Auswahlverfahren zugelassen und für eine Einstellung vorgeschlagen. Die Bezirksregierung hat den Vorschlag als unzulässig zurückgewiesen.

Herr K. erfüllt nicht die Voraussetzungen für den Seiteneinstieg. Die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

14-P-2010-23575-00

Drolshagen

Kommunalabgaben

Soweit Herr M. angibt, nicht in der Lage zu sein, die für sein Grundstück festgesetzten Abwasserbeseitigungsgebühren an den von der Stadt Drolshagen festgelegten Zahlungsterminen in der entsprechenden Höhe zu leisten, bleibt es Herrn M. unbenommen, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) des Kommunalen Abgabengesetzes in Verbindung mit den dort genannten Regelungen der Abgabenordnung und unter den dort geregelten Voraussetzungen unter Hinweis auf seine finanzielle Situation eine Stundung oder einen Erlass der Abgabenschuld (hier der Abwasserbeseitigungsgebühren) zu beantragen.

Um die einschlägigen Voraussetzungen des Kommunalabgabenrechts für eine Stundung oder einen Erlass der Abwasserbeseitigungsgebühren prüfen zu können, bedarf es im vorliegenden Fall der Darlegung der individuellen Härtesituation seitens Herrn M. gegenüber der Stadt Drolshagen.

Nach dem Vortrag der Stadt wurde ihm bezüglich der Fälligkeit der gegen ihn festgesetzten Gebührennachforderung die Möglichkeit der Ratenzahlung eingeräumt. Dem in § 10 Satz 2 der Gemeindeordnung beschriebenen Erfordernis, auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen, dürfte somit von der Stadt Drolshagen Rechnung getragen worden sein.

Nach Auskunft der Stadt wurde der in der jeweiligen Anlage zum Bescheid über Grundbesitzabgaben für die Jahre 2008, 2009 und 2010 enthaltene Vorbehalt, dass „nach Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und entsprechender satzungsrechtlicher Neuregelung durch die Stadtverordnetenversammlung die Gebühren neu berechnet werden“, bisher nicht ausdrücklich durch Bescheid aufgehoben. Nach Mitteilung der Stadt Drolshagen wird von dort beabsichtigt, die Vorbehalte der Nachprüfung mit den nächstfolgenden Grundbesitzabgabenbescheiden für das Jahr 2011 förmlich aufzuheben.

Vor dem Hintergrund der bisher nicht erfolgten Aufhebung der vorgenannten Vorbehalte dürften die Grundbesitzabgabenbescheide für die Jahre 2008, 2009 und 2010 hinsichtlich der festgesetzten Abwassergebühren bis zum heutigen Zeitpunkt noch keine Bestandskraft erlangt haben. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass Herr M. noch gegen die Bescheide klagt und nur auf diesem Wege letzte Rechtssicherheit erlangen kann.

Im Übrigen ist ein kommunalaufsichtliches Einschreiten weder geboten noch zulässig, da Kommunalaufsichtsbehörden nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen dürfen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

15-P-2010-00012-00

Wuppertal
Hilfe für behinderte Menschen

Die Stadt Wuppertal hat dem Vater von Frau E. zwischenzeitlich einen Abhilfebescheid erteilt, mit dem ihm zusätzlich das Merkzeichen "Bl" (Blind) mit Wirkung ab dem 22.09.2009 zuerkannt wurde.

Die Stadt Wuppertal bedauert die in der Bearbeitung eingetretenen Verzögerungen.

15-P-2010-00013-00

Recklinghausen
Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition des Herrn A. zugrunde liegende Sachlage unterrichtet und keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen als Rechtsvorgängerin der Stiftung für Hochschulzulassung bei der Vergabe von Plätzen für das erste Fachsemester der Studiengänge (SfH), für die sich Herr A. beworben hat, fehlerhaft entschieden hat.

Der Petitionsausschuss kann Herrn A. nur empfehlen, bei seiner nächsten an die SfH zu richtende Bewerbung sowohl ein fachärztliches Gutachten (aus dem sich hinreichend ergibt, dass er in der Härtefallquote berücksichtigt werden kann) als auch ein Schulgutachten (das aussagekräftige Informationen zu der Frage enthält, inwieweit die Folgen seiner Behinderung für seine schulische Leistungsfähigkeit sich nachteilig ausgewirkt hat) vorzulegen. Weiterhin wird Herrn A. empfohlen, zukünftig auch von der Möglichkeit des Losverfahrens Gebrauch zu machen.

Herr A. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 16.08.2010.

15-P-2010-00020-00

Bielefeld
Strafvollzug

Herr S. erhält in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede die medizinisch mögliche Behandlung. Allerdings wird ihm empfohlen, in seinem eigenen Interesse die notwendige Kooperationsbereitschaft zu zeigen.

15-P-2010-00027-00

Bad Brückenau
Rundfunk und Fernsehen

Dem Vorschlag von Herrn S., die Länder sollten auf eine Beschränkung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebote auf grundversorgungsrelevante Inhalte hinwirken, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht gefolgt werden.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 06.09.2010.

15-P-2010-00030-00

Hilden
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau B. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht jedoch keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung, ihm über den Ausgang des Rechtsstreits zu berichten.

15-P-2010-00032-00

Freudenberg
Baugenehmigungen

Die von den Eheleuten M. angestrebte Einbeziehung ihres Grundstücks in die für den Weiler Halsterbach bestehende

Außenbereichssatzung würde keine Entscheidung zu ihren Gunsten bewirken. Selbst innerhalb des Geltungsbereichs einer Außenbereichssatzung besteht kein Rechtsanspruch auf die Errichtung eines Vorhabens, da dort lediglich die Anwendung einzelner öffentlicher Belange auf sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs ausgeschlossen ist. Die Erweiterung einer bestehenden Bebauung in Richtung Außenbereich ist dabei nicht begünstigt. Insofern beeinträchtigt das begehrte Vorhaben unabhängig vom Geltungsbereich der Satzung öffentliche Belange.

Vor diesem Hintergrund ist die Ablehnung des Bauantrags nicht zu beanstanden, zumal die Gemeinde Reichshof darauf verweist, dass in unmittelbarer Nachbarschaft bebaubare Grundstücke zur Verfügung stehen und damit ein Grundstückstausch denkbar wäre. Es bleibt den Eheleuten M. unbenommen, diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

Die Eheleute erhalten zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 09.09.2010.

15-P-2010-00034-00

Herne
Rundfunk und Fernsehen

Frau W. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 01.09.2010. Danach ist es dem Petitionsausschuss leider nicht möglich, ihrem Anliegen zu entsprechen, da die angeführte Abmeldung aus Mai 2009 bei der GEZ nicht vorliegt, der Zugang eines entsprechenden Schreibens von Frau W. nicht nachgewiesen worden ist und eine rückwirkende Abmeldung nicht möglich ist.

Eine doppelte Erhebung von Rundfunkgebühren konnte nicht festgestellt werden. Frau W. ist bis einschließlich Oktober 2009 und ihr Ehemann ab November 2009 für die in der

Ehewohnung gemeinsam zum Empfang bereitgehaltenen Geräte im Datenbestand der GEZ gemeldet. Die Daten zu dem bereits bestehenden Teilnehmerkonto des Ehemannes (vorherige Anmeldung zum 01.09.2009) sind entsprechend geändert worden, so dass er erst ab dem 01.11.2009 mit einem Radio- und einem Fernsehgerät als Rundfunkteilnehmer geführt wird.

15-P-2010-00037-00

Remscheid

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn S., die Rundfunkgebühr zukünftig von den Finanzämtern statt von der GEZ einziehen zu lassen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Das angesprochene Beispiel Belgiens kann bei der anstehenden Neuregelung der Rundfunkfinanzierung keinen Vorbildcharakter haben.

Zum einen gibt es in Belgien zwei unterschiedliche Systeme der Rundfunkfinanzierung, die unterschiedliche Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger haben.

Zum anderen würde die Finanzierung der Rundfunkanstalten aus Steuermitteln gegen das verfassungsrechtliche Gebot der staatlichen Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstoßen. Es setzt voraus, dass die Mittelzuweisung an die Rundfunkanstalten unabhängig von fiskalischen Vorgaben erfolgt.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 01.09.2010.

15-P-2010-00042-00

Köln

Recht der Tarifbeschäftigten

Die Entscheidung der Bezirksregierung, den Beurlaubungsantrag von Herrn Dr. H. abzulehnen, ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Beschäftigungsverhältnis von Herrn Dr. H. zum Land Nordrhein-Westfalen durch Auflösungsvertrag mit Wirkung vom 31.08.2010 beendet wurde.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.09.2010 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2010-00045-00

Essen

Lehrerbildung

Frau H. wendet sich gegen die Zulassungsbeschränkung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Einstellungsverfahren für den Vorbereitungsdienst zum 23.08.2010 und die damit verbundene Nachreichfrist 18.06.2010 für fehlende Unterlagen für die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber.

Die Problematik war aufgrund von Anträgen von Fraktionen bereits Gegenstand der Sitzung des Landtags vom 16.07.2010. Die Anträge wurden einstimmig an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Die Petition wird dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

Frau H. erhält einen Auszug aus dem Plenarprotokoll 15/5 und eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.09.2010.

15-P-2010-00053-00

Radevormwald
Kommunalabgaben
Verwaltungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zu Grunde liegenden rechtlichen Zusammenhänge unterrichten lassen. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Herr M. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 22.09.2010.

15-P-2010-00060-00

Erfstadt
Handwerksrecht

Gegen die Prüfungsentscheidung des Meisterprüfungsausschusses der Handwerkskammer Düsseldorf ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig. Eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ist dem Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit untersagt. Herr P. wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Im Übrigen hat die Überprüfung des Sachverhaltes ergeben, dass das Verhalten und Vorgehen der Handwerkskammer Düsseldorf nicht zu beanstanden ist und die von Herrn P. vorgebrachten Vorwürfe jeder Grundlage entbehren.

15-P-2010-00066-01

Köln
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund der erneuten Petition auch weiterhin keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Weitere Schreiben in der Angelegenheit werden zukünftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2010-00094-00

Elsdorf
Besoldung der Beamten

Im Unterschied zur gesetzlichen Krankenversicherung und zu den Beihilfevorschriften des Bundes kennt das Beihilferecht des Landes grundsätzlich keine Eigenbeteiligungen an den Kosten medizinisch notwendiger Leistungen. Vielmehr werden diese Aufwendungen unabhängig von ihrer im Einzelfall entstandenen Höhe beihilferechtlich berücksichtigt.

In Nordrhein-Westfalen trifft die Kostendämpfungspauschale als zumutbare Eigenbeteiligung grundsätzlich alle Beihilfeberechtigten gleichermaßen. Ihre Höhe erreicht nicht die Belastungsgrenze, die der Bund für Schwerbehinderte festgesetzt hat. Soweit zusätzliche Eigenbeteiligungen hinzutreten, stehen diese regelmäßig nicht im Zusammenhang mit einer Schwerbehinderung oder chronischen Erkrankungen bzw. stellen sie sich als medizinisch nicht notwendig dar. Aus diesem Grunde hält es die Landesregierung für vertretbar, von einer Reduzierung der Härtefallgrenze (§ 15 Abs. 1 der Beihilfenverordnung) bei chronischer Erkrankung oder Schwerbehinderung abzusehen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.09.2010.

15-P-2010-00099-00

Drolshagen
Kommunalabgaben

Da die in Rede stehende Fallgestaltung, soweit ersichtlich, bislang noch nicht von der Rechtsprechung judiziert wurde,

verbleiben diesbezüglich gewisse Unsicherheitsfaktoren. Jedenfalls lässt sich nicht mit der für ein Einschreiten der Kommunalaufsicht erforderlichen Rechtssicherheit feststellen, dass hier eine unzulässige Rückwirkung der Satzungsänderung vorliegt, mit der letztlich auch eine Erhöhung des von den Gebührenpflichtigen zu entrichtenden Anteils an den Kosten der Straßenentwässerung vorgenommen wurde.

Nach Auskunft der Stadt Drolshagen wurde der in der jeweiligen Anlage zum Bescheid über Grundbesitzabgaben für die Jahre 2008, 2009 und 2010 enthaltene Vorbehalt, dass „nach Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und entsprechender satzungsrechtlicher Neuregelung durch die Stadtverordnetenversammlung die Gebühren neu berechnet werden“ bisher nicht ausdrücklich durch Bescheid aufgehoben. Nach Mitteilung der Stadt Drolshagen wird von dort beabsichtigt, die Vorbehalte der Nachprüfung mit den nächstfolgenden Grundbesitzabgabenbescheiden für das Jahr 2011 förmlich aufzuheben.

Vor dem Hintergrund der bisher nicht erfolgten Aufhebung der vorgenannten Vorbehalte dürften die Grundbesitzabgabenbescheide für die Jahre 2008, 2009 und 2010 hinsichtlich der festgesetzten Abwassergebühren bis zum heutigen Zeitpunkt noch keine Bestandskraft erlangt haben. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass Herr M. noch gegen die Bescheide klagt und nur auf diesem Wege letzte Rechtssicherheit erlangt werden kann.

Unabhängig von einer Klagemöglichkeit von Herrn M. besteht insgesamt kein Anlass für eine Feststellung, dass die Stadt Drolshagen gegen Regelungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) oder andere hier einschlägige Vorschriften verstößt.

Vielmehr würde sie, wenn sie die Berechnungsgrundlagen für die Kosten der Beseitigung von Regenwasser nicht umstellen würde, gegen die Regelungen

des § 6 KAG zur Maßstabsbildung in der vom Oberverwaltungsgericht getroffenen Auslegung verstoßen. Dies wäre aufgrund der zitierten Rechtsprechung rechtswidrig.

Im Übrigen ist ein kommunalaufsichtliches Einschreiten weder geboten noch zulässig, da Kommunalaufsichtsbehörden nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen dürfen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

15-P-2010-00125-00

Konz

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass Frau H. antragsgemäß mit Bescheid vom 01.03.2010 zunächst Leistungen für Dezember 2009 und Januar 2010 vorläufig erhielt, da mehrmals angeforderte Unterlagen fehlten. Da diese Unterlagen bis zum heutigen Tage bei der ARGE Wuppertal nicht vorliegen, kann auch der gegebenenfalls bestehende Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) über den 31.01.2010 hinaus nicht geprüft werden. Die Entscheidungen der ARGE sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau H., die mehrfach angeforderten Unterlagen vorzulegen, um die abschließende Antragsprüfung auf Leistungen nach dem SGB II zu ermöglichen.

Die ARGE hat eingeräumt, dass die Bearbeitung des Antrages insgesamt hätte rascher erfolgen können. Dies war aufgrund der anhaltend angespannten Personalsituation in der ARGE nicht möglich. In diesem Punkt ist die Petition begründet.

Die Zwangsräumung am 15.06.2010 steht auf Grund von bereits vorher bestehenden, erheblichen Mietschulden nicht im Zusammenhang mit der

Bearbeitung des Antrages auf Leistungen nach dem SGB II. Insoweit ist die Beschwerde von Frau H. nicht zutreffend.

15-P-2010-00143-00

Gummersbach
Jugendhilfe

Hinsichtlich der Klärung der Interessen von Frau K. bleibt die Entscheidung über ihre Anträge durch das Oberlandesgericht Köln auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für ihr Enkelkind und auf Regelung ihres persönlichen Umgangs abzuwarten.

Sollte das Gericht nicht zugunsten von Frau K. entscheiden, ist im Hinblick auf künftige Besuchskontakte zum Enkelkind eine enge und verlässliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Interesse des Kindeswohls unverzichtbar.

Im Übrigen kann der Petitionsausschuss gerichtliche Entscheidungen aufgrund der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht überprüfen.

15-P-2010-00147-00

Jülich
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Unterrichts- und Lehrerversorgung an der Gemeinschaftsgrundschule Jülich Nord, insbesondere der ehemaligen Klasse 2 c - unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten nach einer dauerhaften Einstellung von Herrn M. an dieser Schule zum Erfolg zu verhelfen, zumal sich dieser bereits in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik des Kreises Heinsberg befindet.

15-P-2010-00149-00

Düsseldorf
Personenstandswesen

Frau E. hinterfragt in ihrer Petition die Notwendigkeit der Vorlage der Eheurkunde aus ihrer ersten Ehe in Bosnien aus Anlass der von ihr beabsichtigten Eheschließung bzw. zur Beurkundung ihres neugeborenen Kindes.

Die Vorlage der Eheurkunde aus der ersten Ehe einschließlich des Nachweises über die Auflösung dieser Ehe ist gemäß § 12 des Personenstandsgesetzes (PStG) für die von Frau E. beabsichtigte Eheschließung sowie zur Beurkundung der Geburt ihres Kindes gemäß § 21 PStG erforderlich.

Nach Auskunft des Standesamtes Düsseldorf hat Frau E. die noch fehlenden Nachweise aus Bosnien am 07.09.2010 dem Standesamt vorgelegt, so dass die Geburt des Sohnes am 07.09.2010 im Geburtenregister der Stadt beurkundet werden konnte. Einer Eheschließung steht ebenfalls nichts mehr entgegen.

Der dem Anliegen zu Grunde liegende Sachverhalt ist durch die Vorlage der fehlenden Nachweise erledigt.

15-P-2010-00158-00

Sankt Augustin
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass von der Staatsanwaltschaft auf sein Schreiben vom 20.04.2009 keine Maßnahmen veranlasst wurden, da diese Eingabe ein konkretes Begehren nicht enthielt, sondern lediglich die allgemeine Bitte um Überprüfung des Sachverhaltes. Diese Prüfung war jedoch bereits Gegenstand des Revisionsverfahrens.

Die Ausführungen von Herrn S. vermögen im Übrigen einen Anfangsverdacht gegen die erkennenden Richter wegen Rechtsbeugung nicht zu begründen.

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen ist das von Herrn S. beklagte Urteil vom 28.02.2002 im Rahmen seiner Eingaben vom 27.02.2002, 22.06.2004 und vom 30.11.2004 bereits mehrfach überprüft worden. Der Ausschuss weist daraufhin, dass Herr S. auf weitere Eingaben, die kein sachlich neues Vorbringen enthalten, keinen weiteren Bescheid zu erwarten hat.

15-P-2010-00173-00

Düsseldorf
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die vom Bestatterverband für Herrn P. eingelegte Petition geprüft und festgestellt, dass der Kreis Heinsberg den Antrag von Herrn P. auf Übernahme der Bestattungskosten für seinen Großvater zu Recht abgelehnt hat, weil er als Enkel nicht zu den nach dem Bürgerlichen Recht Bestattungsverpflichteten gehört. Bestattungsverpflichtet sind vorrangig vor dem Antragsteller in diesem Fall die gesetzlichen Erben, hier die Ehefrau des Verstorbenen und seine 12 Kinder.

Die Verfahrensweise des Kreises Heinsberg ist nicht zu beanstanden.

Die Petition wird dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration als Material überwiesen.

15-P-2010-00174-00

Ibbenbüren
Straßenverkehr

Herrn N. kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er die Zweifel an seiner Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegen einer theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung nachgewiesen hat.

Die Einschätzung der Fahrerlaubnisbehörde, dass berechnete Zweifel an der Befähigung von Herrn N.

vorliegen, ergeben sich aus der Tatsache, dass der Fahrerlaubnisentzug bereits 24 Jahre zurückliegt und die Fahrpraxis fehlt, da die Fahrerlaubnis bereits sechs Monate nach Erwerb gerichtlich entzogen wurde.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde ist nachvollziehbar, gerechtfertigt und gibt keinen Grund zur Beanstandung. Das Ermessen wurde pflichtgemäß ausgeübt.

15-P-2010-00181-00

Bielefeld
Besoldung der Beamten
Arbeitsförderung

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat einen Anspruch auf Amtshaftung verneint. Gleichwohl ist der Petitionsausschuss der Ansicht, dass Frau B. der entstandene Schaden im Rahmen der Gewährung einer Billigkeitsentscheidung ersetzt werden soll. Er bittet die Landesregierung (Justizministerium), das dazu Erforderliche zu veranlassen. Ferner wird sie gebeten, bis spätestens 20.01.2011 mitzuteilen, ob die Angelegenheit erledigt ist.

15-P-2010-00184-00

Kierspe
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn S. die Rundfunkgebühr und die GEZ abzuschaffen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich bei der Rundfunkgebühr um eine gesetzlich festgelegte Gebühr handelt, die fällig wird, unabhängig davon, ob sie von der Landesrundfunkanstalt selbst oder der insoweit ihre Verwaltungsaufgaben wahrnehmenden Gebühreneinzugszentrale erhoben wird. Von daher kann durch die Abschaffung der GEZ dem Anliegen von Herrn S. nicht Rechnung getragen werden, da es auch dann bei der Gebührenpflicht bleibt.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 01.09.2010.

15-P-2010-00191-00

Witten

Schulen

Die durch den Schulträger zugesagte Form der Schülerfahrkostenübernahme durch den von der Firma Hoffmann durchgeführten Schülerspezialverkehr für den Besuch der Kämpenschule entspricht den Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung und ist nicht zu beanstanden.

Das beauftragte Beförderungsunternehmen wurde durch den Schulträger eindringlich auf das Erfordernis der Einhaltung der vertraglich festgelegten Beförderungsbedingungen hingewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Die Eheleute I. erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.09.2010.

15-P-2010-00194-00

Essen

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass dem Begehren von Herrn G. auf Bewilligung von Arbeitslosengeld II und Zustimmung zum Wohnungswechsel entsprochen worden ist.

Die in der Petition angegebenen Äußerungen des Sachbearbeiters des JobCenter Essen sind so nicht nachvollziehbar. Ein despektierliches Verhalten ist im Nachgang nicht erkennbar.

15-P-2010-00196-00

Essen

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Familie S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.09.2010.

15-P-2010-00197-00

Ahaus

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung hat ergeben, dass die Entscheidungen des Kreises Borken sowie des Service Punkt Arbeit Ahaus nicht zu beanstanden sind.

Der Petitionsausschuss teilte Herrn G. mit Beschluss vom 13.04.2010 mit, dass bei fortwährendem Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs die Förderung der Anschaffungskosten für einen Pkw vom Kreis Borken bei Vorliegen einer konkreten Einstellungszusage erneut geprüft werden könne. Da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, besteht kein Anspruch auf die Förderung der Anschaffungskosten für einen Pkw, sondern lediglich ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Eine anderslautende Zusage eines Mitarbeiters des Service Punkt Arbeit Ahaus zur Förderung der Anschaffungskosten für einen Pkw war nicht feststellbar.

Die Ablehnungsentscheidung ist insoweit fehlerhaft, als sie keine Ermessensausübung erkennen lässt. Der Kreis Borken teilte auf Nachfrage jedoch mit, dass die Entscheidung zum einen darauf gründe, dass Herr G. immer noch über einen Motorroller verfüge, mit dem er einen Arbeitsplatz erreichen könne.

Darüber hinaus sei beim Kreis Borken bekannt, dass die dortigen Zeitarbeitsfirmen den Transport der Mitarbeiter zum Arbeitsplatz in der Regel organisierten. Ferner sei zu berücksichtigen gewesen, dass die Tätigkeit von relativ kurzer Dauer sein sollte, zu dem die dauerhafte Anschaffung eines Pkw außer Verhältnis stände. Sofern keine Rücknahme des Widerspruchs durch Herrn G. erfolgt wäre, hätte der Kreis Borken eine Heilung des Ermessensfehlers im Widerspruchsverfahren vornehmen können. Der Kreis Borken wäre jedoch auch durch die nachträglichen Ermessenserwägungen nicht zu einer anderen Entscheidung in der Sache gekommen, da es sich lediglich um die Aspekte handelt, die der ursprünglichen Ablehnungsentscheidung bereits zugrunde lagen und lediglich nicht im Bescheid aufgeführt wurden.

15-P-2010-00201-00

Recklinghausen
Jugendhilfe

Das Jugendamt Essen ist mit der Unterbringung des Sohnes von Herrn E. in der Kindernotaufnahme nach Absprache mit beiden Elternteilen im Interesse des Kindes tätig geworden. Auch die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgte mit Zustimmung beider Elternteile. Abgesehen von einer ca. dreimonatigen Kontaktsperre stehen das Recht und die Möglichkeit des Umgangs mit dem Jungen für die Kindseltern nicht in Frage.

Eine Kontaktsperre entspricht im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Essen der üblichen Verfahrensweise bei einer Inpflegegabe. Sie wurde im konkreten Fall von den dortigen Fachkräften für erforderlich gehalten, um dem Jungen den Wechsel in die Pflegefamilie am 03.09.2010 zu erleichtern. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, an der Vertretbarkeit dieser fachlichen Einschätzung zu zweifeln.

Über die Modalitäten von späteren Kontakten von Herrn E. und seinem Sohn

muss danach unter Berücksichtigung des Befindens des Kindes entschieden werden.

Herrn E. kann nur empfohlen werden, vertrauensvoll mit dem Jugendamt der Stadt Essen zusammenzuarbeiten.

Das konkrete Vorgehen während der Kontakthanbahnung mit der Pflegefamilie war Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens, in dem es zu einer Vereinbarung unter Beteiligung von Herrn E. gekommen ist. Dort wurden die Modalitäten der Vermittlung des Jungen in eine Pflegefamilie getroffen. Unter anderem bestätigte Herr E. dort auch die vorgesehene Verfahrensweise der Kontakthanbahnung.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

15-P-2010-00204-00

Lippetal
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass entgegen der Ansicht von Frau B.-G. die Hotline der Arbeit Hellweg Aktiv keinen persönlichen Vorsprachetermin im Sinne von Frau B.-G. verschoben, sondern lediglich eine Nachricht an die zuständige Arbeitsvermittlerin geleitet hat.

Diese hat korrekterweise Frau B.-G. auf die Rechtsfolgen des Versäumens eines Termins hingewiesen, sofern sie nicht das Vorliegen eines wichtigen Grundes darlegen könne. Der Vorwurf mangelnder Kompromissbereitschaft oder menschenunwürdiger Behandlung und die angeblich abwertenden Äußerungen zur Tätigkeit von Frau B.-G. werden ausdrücklich zurückgewiesen. Die von ihr verlangte Zuteilung einer anderen

Sachbearbeitung wird als nicht erforderlich angesehen. Einen persönlichen Vorsprachetermin hat Frau B.-G. bis heute nicht bei der Arbeit Hellweg Aktiv wahrgenommen.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen der Arbeit Hellweg Aktiv sind nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau B.-G., konstruktiv und vertrauensvoll mit der Arbeit Hellweg Aktiv zusammenzuarbeiten, da die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemüht sind, sie bei der Verringerung und Beseitigung ihrer Hilfebedürftigkeit zu begleiten und zu unterstützen.

15-P-2010-00211-00

Bocholt

Ausländerrecht

Nach rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren ist Frau M. vollziehbar ausreisepflichtig.

Abschiebungshindernisse wurden in diesem Verfahren nicht festgestellt. Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht kann Frau M. nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das Asylverfahren ist nach erfolglosem Klageverfahren seit Oktober 2002 rechtskräftig negativ abgeschlossen. Da ihre Identität nicht geklärt werden konnte, wurde sie in der Folgezeit geduldet.

Auch ein Verfahren vor der Härtefallkommission führte im Januar 2006 nicht zu einem Aufenthaltsrecht. Die Härtefallkommission sah sich nicht in der Lage, zu dem vorgetragenen Sachverhalt eine Empfehlung oder ein Ersuchen abzugeben.

Soweit Frau M. zu ihrer Tochter nach Frankreich ziehen möchte, wird sie darauf verwiesen, dass sie sich beim französischen Generalkonsulat selbst um ein entsprechendes Einreisevisum bemühen muss. Abgesehen von ihrer Verpflichtung, ihre Identität zu klären und Ausreisepapiere zu beschaffen, sollte Frau M. auch in ihrem Interesse zur Erlangung eines Visums alle zumutbaren

Anstrengungen unternehmen, um in den Besitz von Identitätspapieren, insbesondere eines Nationalpasses zu kommen.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Die Ausländerbehörde ist rechtlich verpflichtet, weitere Maßnahmen zur Identitätsfeststellung mit dem Ziel der Aufenthaltsbeendigung fortzuführen.

15-P-2010-00213-00

Bergheim

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition von Herrn B. vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die ARGE Rhein-Erft zu Recht einen Anspruch von Herrn B. auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs verneinte.

Herr B. ist polnischer Staatsbürger und nicht in Besitz einer Arbeitserlaubnis für die EU. Damit ist er nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

Die Arbeitsweise und Entscheidungen der ARGE sind nicht zu beanstanden. Die Entscheidung des Sozialgerichts Köln bleibt abzuwarten.

Sofern sich die Petition gegen die Versagung einer Arbeitsgenehmigung für die EU richtet, wird sie an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags weitergeleitet. Arbeitsgenehmigungen für die EU werden durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt. Diese ist eine bundesunmittelbare Körperschaft, über die das Land keinerlei Aufsichtsrechte hat.

15-P-2010-00268-00

Würselen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass im Fall von Frau L. auf Seiten des Landes NRW - unter Berücksichtigung des entsprechenden Tauschpartners aus Schleswig-Holstein - die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine antragsgemäße Versetzung aus persönlichen Gründen in den mittleren Polizeivollzugsdienst des Landes Schleswig-Holstein vorliegen.

Das Land Schleswig-Holstein hat seine Zustimmung zur Versetzung von Frau L. jedoch nicht erteilt. Da aus diesem Grunde kein Einvernehmen zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Dienstherrn vorliegt, kann die Versetzung nicht umgesetzt werden.

Die Petition wurde auch an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weitergeleitet. Frau L. wird gebeten abzuwarten, wie dieser über die Petition entscheidet.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14.09.2010 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2010-00289-00

Duisburg

Beförderung von Personen
Arbeitsförderung

In ihrem Koalitionsvertrag 2010-2015 haben SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbart, die flächendeckende Einführung von Sozialtickets in den jeweiligen Zweckverbänden des Landes zu unterstützen. Dazu sollen entsprechende Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden, um unter anderem die für den Januar 2011 geplante Einführung des Sozialtickets im Bereich des

Verkehrsverbands Rhein Ruhr (VRR) zu unterstützen.

Nach einer Reihe von örtlichen Pilotprojekten soll ein Sozialticket im VRR ab dem 01.01.2011 verbundweit erhältlich sein. Die genaueren Modalitäten sind u. a. auf der Grundlage einer vom VRR beauftragten Marktforschung noch festzulegen.

15-P-2010-00290-00

Geilenkirchen

Straßenbau

Die Beleuchtung des öffentlichen Straßenraums dient der Erhöhung der öffentlichen Sicherheit. Sie gewährleistet die Verkehrssicherungspflicht des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Mit Ausnahme der Beleuchtung von Fußgängerüberwegen obliegt es allerdings der jeweiligen Kommune zu entscheiden, ob und ggf. auf welche Weise eine Straße zu beleuchten ist. Neben Sicherheitsaspekten werden hier auch ökonomische und ökologische Aspekte berücksichtigt.

Die vom Petenten angesprochene Strecke liegt außerhalb der bebauten Ortslagen und beinhaltet nach Auskunft der Stadt Geilenkirchen keinen Fußgängerüberweg. Es besteht daher keine rechtliche Pflicht der Stadt, an dieser Stelle eine Straßenbeleuchtung zu installieren. Die Stadt Geilenkirchen ist vorrangig bestrebt, Straßenbeleuchtungen innerhalb der Ortslagen zu gewährleisten und auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu halten. Beleuchtungen außerhalb von Ortslagen sind unüblich und im betreffenden Gebiet auch nicht geplant.

Diese Vorgehensweise der Stadt ist nicht zu beanstanden.

15-P-2010-00292-00

Oelde
Polizei

Eine Überprüfung und Bewertung des Sachverhalts führte zur Feststellung von geringfügigen Mängeln bzw. Versäumnissen bei der polizeilichen Bearbeitung von Online-Anzeigen. Die beteiligten Dienststellen wurden diesbezüglich durch das Landeskriminalamt erneut sensibilisiert.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinaus weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Herr M. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14.09.2010.

15-P-2010-00297-00

Hamm
Rundfunk und Fernsehen
Arbeitsförderung

Dem Anliegen von Herrn G., ihn für die Zeit ab 01.08.2010 weiter von den Rundfunkgebühren zu befreien, ist entsprochen worden.

Zur weiteren Information erhält Herr G. eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme der Ministerpräsidentin und des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 24.09.2010.

Zu der erneuten Beschwerde über das Kommunale JobCenter Hamm verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 23.03.2010 zur Petition 14-P-2009-21948-00. Ein Anlass, den Beschluss zu ändern, hat sich nicht ergeben. Der Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen ist fristgerecht bearbeitet worden. Den Bescheid hat Herr G. zwischenzeitlich erhalten.

15-P-2010-00302-00

Castrop Rauxel
Straßenverkehr

Die Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Recklinghausen hat mit Ordnungsverfügung vom 14.02.2007 Herrn B. das Recht genommen, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen. Die Rechtmäßigkeit dieser Ordnungsverfügung wurde gerichtlich festgestellt.

Bei dem nunmehr vorliegenden Führerschein mit dem Ausstellungsdatum 13.10.2008 handelt es sich um einen Ersatzführerschein, der nach Ansicht der Fahrerlaubnisbehörde ebenfalls nicht dazu berechtigt, in Deutschland Kraftfahrzeuge zu führen.

Das Hauptsacheverfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ist bislang noch nicht entschieden.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

15-P-2010-00304-00

Geldern
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die medizinische Versorgung des Herrn B. in der Justizvollzugsanstalt Geldern unterrichten lassen.

Ein Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen hat, sich nicht ergeben.

15-P-2010-00313-00

Erfurt
Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen (DRV) hat die Petition zum Anlass genommen, einen aktuellen Befundbericht des behandelnden Arztes

und die Ärztlichen Entlassungsberichte des Helios Krankenhauses Erfurt sowie des Trägers der Leistung zur medizinischen Rehabilitation anzufordern.

Nach Eingang der ärztlichen Unterlagen wird die DRV prüfen, ob sich Änderungen hinsichtlich der bislang getroffenen Feststellungen zum sozialmedizinischen Leistungsvermögen ergeben und die ablehnende Entscheidung gegebenenfalls zurückzunehmen ist.

Der Rentenversicherungsträger bedauert, dass eine umfassende medizinische Sachverhaltsermittlung bislang nicht durchgeführt worden ist und hat sich hierfür bereits bei Herrn M. entschuldigt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), das Verfahren bis zu seinem Abschluss zu überwachen und zu gegebener Zeit über dessen Ausgang zu berichten.

15-P-2010-00319-00

Werl
Strafvollzug

Die Überprüfung des Vorbringens von Herrn E. hat keinen Anlass ergeben, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2010-00320-00

Warendorf
Hilfe für behinderte Menschen

Nach Auskunft des Kreises Warendorf hat im sozialgerichtlichen Verfahren zwischenzeitlich ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden. Es wurde ein Vergleich protokolliert mit dem Inhalt, dass bei Herrn H. ab dem 27.09.2010 das Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) festgestellt wird.

15-P-2010-00321-00

Unna
Bergbau

Der Petitionsausschuss hat die Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr zur Kenntnis genommen, dass eine bergbauliche Ursache als wenig wahrscheinlich anzusehen ist. Sie könne jedoch auch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Ersatzpflicht für Bergschäden liege grundsätzlich bei dem verursachenden Bergbau treibenden Unternehmen oder dem Bergwerkseigentümer. Daher wird Herrn J. anheim gestellt, zur Klärung dieser Frage mit der RAG und der Alte Haase Bergwerks-Verwaltungs-Gesellschaft mbH Kontakt aufzunehmen und erforderlichenfalls Einsicht in die der Bergbehörde vorliegenden Unterlagen über den umgegangenen Bergbau zu nehmen.

Zur Frage, ob aus der Nutzung des in der Nähe des Grundstücks befindlichen Bergbaustollens als Luftschutzanlage Einwirkungen auf das Grundstück in Gestalt der von Herrn J. angezeigten Schäden resultieren könnten, empfiehlt das Ministerium, sich an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu wenden.

Zur Klärung der Fragen, ob die dem Geologischen Dienst im Deckgebirge über den Kohleflöz führenden Schichten bekannten Karsthohlräume auch im Bereich des Grundstücks von Herrn J. vorhanden sind und unter Umständen auch im Zusammenwirken mit dem früheren Bergbau schadensursächlich sein könnten und ob davon eine Gefahr für bauliche Anlagen ausgehen kann, empfiehlt das Ministerium Herrn J. die Einschaltung eines Sachverständigen für Baugrundfragen.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 14.09.2010 wird beigelegt.

Der Ausschuss rät Herrn J. diesen Weg zu gehen und verweist darauf, dass - sollte die Schlichtungsstelle für Bergschäden

Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Begutachtung sehen - diese auf Kosten des Bergbetreibers ein eigenes Gutachten einholen würde. Soweit darüber hinaus sich weitere Fragen stellen bzw. nicht geklärt werden können, bittet der Petitionsausschuss Herrn J. sich erneut an ihn zu wenden.

15-P-2010-00325-00

Neukirchen-Vluyn
Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss leider nicht möglich, dem Anliegen von Frau L. zu entsprechen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 01.06.2010 verbleiben.

15-P-2010-00330-00

Gelsenkirchen
Post- und Fernmeldewesen

Nach Prüfung des Sachverhalts durch die Gelsen-Net Kommunikationsgesellschaft mbH wurde der strittige Betrag Herrn K. bereits bei der Rechnungslegung im April 2007 gutgeschrieben.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 30.09.2010.

15-P-2010-00332-00

Wuppertal
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau L. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die Entscheidung der AOK Rheinland/Hamburg dem geltenden Recht entspricht.

Die Mitgliedschaft bei der AOK Rheinland/Hamburg war vom 01.12.2009 bis zum 10.12.2009 unterbrochen, da Frau

L. in diesem Zeitraum nicht krankenversicherungspflichtig war.

Bei der Tätigkeit bei der Schwester Stephanie GmbH handelte es sich weder um eine Versicherungspflicht auslösende Beschäftigung noch um ein Praktikum, das zur Versicherungspflicht führt. Erst ab dem 11.12.2009 war Frau L. wieder krankenversicherungspflichtig. Bei erneutem Eintritt von Versicherungspflicht nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft besteht ein neues Krankenkassenwahlrecht, wenn die letzte Mitgliedschaft - wie hier - kraft Gesetzes geendet hat.

Der Arbeitgeber meldete Frau L. am 26.01.2010 bei der AOK Rheinland/Hamburg an. Diese Meldung ersetzte ihr Wahlrecht. Mit dem 11.12.2009 wurde daher eine neue Bindungsfrist ausgelöst. Das Ende der Bindungsfrist sowie das Wirksamwerden der Kündigung zum 30.06.2011 bestätigte die Krankenkasse zwischenzeitlich.

Über die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft einer beschäftigten Versicherten erhält die Krankenkasse erst nach dem Beendigungszeitpunkt durch eine Meldung des Arbeitgebers Kenntnis; so dass sie die Versicherten über die Konsequenzen der Unterbrechung nicht rechtzeitig aufklären kann.

Die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emazipation, Pflege und Alter) hat die von ihr beaufsichtigten Krankenkassen angewiesen, ihre Mitglieder über die Rechtslage umfassend zu informieren.

15-P-2010-00335-00

Gladbeck
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn H. und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen

Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Wegen des Vorrangs gerichtlicher Entscheidungen vor dem Gnadenverfahren hat die zuständige Gnadenstelle bei dem Landgericht Bochum die Gnadenermittlungen gemäß § 10 Abs. 2 der Gnadenordnung zurückgestellt und Herrn H. hiervon in Kenntnis gesetzt. Sollte durch die ergehenden gerichtlichen Entscheidungen dem Ziel des Gnadengesuchs des Herrn H. nicht entsprochen werden, so wird die Gnadenstelle dem Gnadenverfahren Fortgang geben und Herrn H. zu gegebener Zeit von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzen.

15-P-2010-00339-00

Bielefeld
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Kreispolizeibehörde B. hat sich für die Löschung der Bilddateien entschuldigt. Weiterhin wurde die zugrunde liegende Rechtsfrage den handelnden Polizeibeamten ausgiebig erläutert. Darüber hinaus haben sich keine Hinweise auf fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten oder Versäumnisse von Behörden der Landesverwaltung ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Innenministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00340-00

Münster
Rechtspflege
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition von Herrn M. angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung nicht zu beanstanden ist.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben und auf bevorstehende gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass, obwohl Herr M. schon seit mehreren Jahren im Maßregelvollzug untergebracht ist, Therapiefortschritte erst in jüngerer Zeit erkennbar sind. Seit Anfang des Jahres 2010 befindet er sich in der Rehabilitation der LWL Klinik Münster. Weitere Lockerungen können nur sehr behutsam vorgenommen werden, um den Therapieerfolg nicht zu gefährden. Eine Langzeitbeurlaubung in beschützter Umgebung ist für Herrn M. aus therapeutischer Sicht erreichbar, sollte aber zunächst nicht wohnortnah erfolgen, da die dortigen Einflüsse den Therapieerfolg zumindest anfangs erneut gefährden könnten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00465-00

Essen
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine

Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.09.2010.

15-P-2010-00487-00

Geldern
Vermessungswesen
Katasterwesen

Die Errichtung der Garage auf dem Grundstück von Frau T. unterliegt der Einmessungspflicht gemäß dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW). Diese Verpflichtung resultiert aus dem Zweck des Liegenschaftskatasters, nachdem dessen Geobasisdaten in einem Geobasisinformationssystem entsprechend den Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft zu führen und regelmäßig zu aktualisieren sind. Um diesem, insbesondere dem öffentlichen Interesse dienenden Zweck gerecht zu werden, sind im Liegenschaftskataster u. a. alle Gebäude für das Landesgebiet darzustellen und zu beschreiben.

Die Verpflichtung besteht auch für die Petentin unabhängig davon, ob und wann sie von der Katasterbehörde zu ihrer Erfüllung aufgefordert wird. Die Aufforderung zur Gebäudeeinmessung durch den Landrat des Kreises Kleve vom Februar 2010 ist auch nach dem zurückliegenden langen Zeitraum seit der Errichtung der Garage rechtmäßig erfolgt.

Wegen des erheblichen öffentlichen Interesses an einer aktuellen Darstellung des Gebäudebestandes im Liegenschaftskataster kann auf die Einmessung der im Liegenschaftskataster des Kreises Kleve nicht nachgewiesenen Garage nicht verzichtet werden.

Allerdings schlägt der Petitionsausschuss der Petentin vor, die Voraussetzungen der Verjährung von Ansprüchen gegen die

Voreigentümer unter dem Gesichtspunkt der Anspruchsentstehung und der Kenntnis hiervon im Sinne des § 199 BGB von einem rechtlichen Berater überprüfen zu lassen.

15-P-2010-00534-00

Wegberg
Versorgung der Beamten

Es wurden bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um das Ziel, die Bearbeitung von Beihilfeanträgen innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen zu gewährleisten, zu erreichen. Das Beispiel von Herrn D. macht deutlich, dass das nicht immer gelingt.

Das Finanzministerium hat mitgeteilt, dass weiterhin erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten erforderlich sind, damit es bei den bereits erreichten Bearbeitungszeiten bleibt. Der Petitionsausschuss wertet das noch nicht als Abkehr von dem bisher erklärten Ziel. Er wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen.

Die Petition wird dem Unterausschuss Personal im Haushalts- und Finanzausschuss als Material überwiesen.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.09.2010.

15-P-2010-00563-00

Mönchengladbach
Lehrerausbildung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00566-00

Bochum-Langendreer
Strafvollzug

Der Petition ist mit der Verlegung in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer entsprochen.

15-P-2010-00603-00

Dormagen

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich zu der Thematik an der Kath. Gemeinschaftsgrundschule St. Nikolaus in Dormagen umfassend von der Landesregierung berichten lassen.

Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen, Frau F. dauerhaft an dieser Schule einzustellen, zum Erfolg zu verhelfen, zumal sich diese bereits in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis an einer anderen Grundschule im Kreis Neuss befindet.

Frau F. wird dringend empfohlen, sich an den konkreten Einstellungsverfahren für den öffentlichen Schuldienst (Ausschreibungs- und Listenverfahren) zu beteiligen und damit auch ihr Interesse an einem Dauerbeschäftigungsverhältnis zu dokumentieren.

15-P-2010-00607-00

Oberharmersbach

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn H. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Bewertung der Voraussetzungen für die Durchführung eines erfolversprechenden Parteiverbotsverfahrens gegen die NPD wiederkehrendes Thema der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder ist.

Er hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts das Grundgesetz auf die Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts als radikale Infragestellung der geltenden Ordnung vertrauen kann, demnach

bürgerschaftliches Engagement im freien politischen Diskurs als Ausdruck der „Wehrhaften Demokratie“ gefordert ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00608-00

Lüdenscheid

Rentenversicherung

Mit der Erteilung des Rentenbescheides ist dem Anliegen von Herrn G. zwischenzeitlich entsprochen worden.

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, den Antrag von Herrn G. auf Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung zunächst abzulehnen, entsprach der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Eine verzögerte Bearbeitung seiner Angelegenheit konnte nicht festgestellt werden.

Nach dem Ergebnis der medizinischen Sachverhaltsaufklärung wurde Herr G. zunächst noch für fähig gehalten, leichte bis mittelschwere Tätigkeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeitstäglich von mehr als sechs Stunden zu verrichten. Nach Auswertung der ärztlichen Unterlagen der im Rahmen des Widerspruchsverfahrens durchgeführten medizinischen Rehabilitationsmaßnahme sowie der seit Juli 2010 vorliegenden weiteren Krankenhausberichte liegt bei Herrn G. eine bis März 2012 befristete volle Erwerbsminderung vor.

15-P-2010-00636-00

Duisburg

Straßenverkehr

Die Verkehrsberuhigung wird vorliegend nicht nur durch Teilaufpflasterungen, sondern auch durch Fahrbahnversätze, Fahrbahneinengungen und durch Pflanzkübel erzielt. Ein Ersatz der

vorhandenen Teilaufpflasterung mit Anrampung durch Betonsteinpflaster durch eine solche mit s-förmigen Rampenformsteinen ist daher nicht zwingend erforderlich und wäre aufgrund der Haushaltsituation der Stadt Duisburg zurzeit auch nicht realisierbar.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00637-00

Bonn

Gesundheitsfürsorge

Im Bundesnichtraucherschutzgesetz ist bereits geregelt, dass in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und in Personenbahnhöfen der Eisenbahn ein grundsätzliches Rauchverbot besteht.

Das geltende Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalens hat in einigen Bereichen wie z.B. Krankenhäusern und öffentlichen bzw. öffentlich genutzten Gebäuden (Rathäusern, Behörden, Theatern, Kinos) schon deutliche Verbesserungen gebracht. Es gibt aber vor allem in gastronomischen Einrichtungen immer noch einen nicht unerheblichen Wildwuchs. Die Landesregierung beabsichtigt hier eine deutliche Verbesserung des Nichtraucherschutzes.

Das Nichtraucherschutzgesetz regelt bis auf eine Ausnahme nur Rauchverbote in geschlossenen Räumen. Lediglich in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt zum besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen ein Rauchverbot auf dem gesamten Gelände, aber auch hier nur während schulischer Veranstaltungen. Da sich die Schadstoffe des Tabakrauchs in der Außenluft besser verteilen können - die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind dort erheblich vermindert - wurde eine weitere Einschränkung des Rauchens außerhalb geschlossener Bereiche nicht vorgesehen.

Regelmäßige Kontrollen, ob die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes eingehalten werden, sind im Gesetz nicht vorgesehen. Die Behörden entscheiden in eigenem Ermessen, ob sie umfangreiche oder stichprobenartige Kontrollen durchführen oder konkreten Hinweisen und Anzeigen nachgehen. Wer entgegen der gesetzlichen Regelungen raucht oder das Rauchen zulässt, kann bereits jetzt mit einer Geldbuße belegt werden. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich im Einzelfall nach dem Gewicht der Ordnungswidrigkeit und dem Vorwurf, der den Täter trifft. Der Bußgeldrahmen bestimmt sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und liegt zwischen 5,- und 1.000,- EUR.

Im bestehenden Gesetz ist vorgesehen, dass die Auswirkungen der Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren überprüft werden. Die Hinweise, die das Gesundheitsministerium seit Inkrafttreten des NiSchG NRW aus der Bevölkerung erreicht haben, werden in die Auswertung einbezogen.. Auf dieser Grundlage wird der Landtag darüber befinden, welche Änderungen notwendig sind. Ein entsprechender Novellierungsvorschlag wird derzeit vorbereitet. Unabhängig hiervon wird geprüft, welche Verbesserungen des Nichtraucherschutzes bereits jetzt kurzfristig erfolgen können. Wie die Änderungen der bestehenden Regelungen aussehen werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Eine deutliche Verbesserung des Nichtraucherschutzes vor allem in gastronomischen Einrichtungen wird angestrebt.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales alle den Nichtraucherschutz betreffenden Petitionen gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material und Diskussionsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

15-P-2010-00640-00
Übach-Palenberg
Recht der Tarifbeschäftigten

Auf der Grundlage der von Frau G.-B. in einer Serviceeinheit der Strafabteilung des Amtsgerichts Geilenkirchen auszuübenden Tätigkeit ist ihre Höhergruppierung unter den gegebenen tarifrechtlichen Bestimmungen nicht möglich (Tarifautomatik).

Eine höhere Eingruppierung von Frau G.-B. bei einem Einsatz in einer Serviceeinheit würde die Übertragung schwieriger Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 1/3 voraussetzen. Dies ließe sich nicht in der Strafabteilung, jedoch in einer anderen Abteilung des Amtsgerichts Geilenkirchen realisieren. Das Angebot zu einem entsprechenden Wechsel des Aufgabengebiets ist Frau G.-B. durch die Behördenleitung des Amtsgerichts unterbreitet worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Frau G.-B. erhält eine Abschrift der Stellungnahme des Justizministeriums vom 01.10.2010.

15-P-2010-00661-00
Düsseldorf
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die ARGE Düsseldorf gemeinsam mit dem Jugendamt der Stadt Düsseldorf die Frage nach der Übernahmefähigkeit und Angemessenheit der Betreuungskosten des Kindes von Frau S. geklärt hat. Ab dem 01.06.2010 wird ein Betrag von 4,50 € pro Stunde bei der Bereinigung des Einkommens zugrunde gelegt. Betreuungskosten, die im Zusammenhang mit der Fortbildung von Frau S. anfallen, können jedoch mangels Rechtsgrundlage nicht übernommen oder

einkommensbereinigend berücksichtigt werden.

Die ARGE hat die Bemerkung von Frau S., dass die Bearbeitung ihrer Vorgänge willkürlich erfolge, entschieden zurückgewiesen. Frau S. beantragte am 23.06.2010 Leistungen für eine Küche. Am 24.06.2010 wurde der Darlehensantrag positiv beschieden und am 30.06.2010 wurden die bewilligten Leistungen auf das Konto von Frau S. überwiesen. Eine Bearbeitungsdauer von fünf Arbeitstagen ist daher nicht geeignet, die Einlassungen objektiv zu belegen.

Die Arbeitsweise und Entscheidungen der ARGE sind nicht zu beanstanden.

15-P-2010-00665-00
Duisburg
Landschaftspflege
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Beschwerde von Frau T. überprüft und festgestellt, dass die Stadt Duisburg hat die Fläche, deren Zustand von Frau T. beanstandet wurde, wiederholt überprüft.

Nachdem auch ein kleiner Erdhaufen und Äste von dem Verursacher beseitigt worden sind, ist das Gelände nunmehr frei von Abfällen.

15-P-2010-00691-00
Bochum
Lehrerzuweisungsverfahren

Herr B. wendet sich gegen die Zulassungsbeschränkung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Einstellungsverfahren für den Vorbereitungsdienst zum 23.08.2010 und die damit verbundene Nachreichfrist 18.06.2010 für fehlende Unterlagen für die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber.

Die Problematik war aufgrund von Anträgen von Fraktionen bereits Gegenstand der Sitzung des Landtags

vom 16.07.2010. Die Anträge wurden einstimmig an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Eine gleich gelagerte Petition wurde dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

Herr B. erhält einen Auszug aus dem Plenarprotokoll 15/5 und eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.09.2010.

15-P-2010-00718-00

Mönchengladbach

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen der Familie K. und den ihrer Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Die Petition des Ehepaares K. entspricht zum Unfallgeschehen inhaltlich den Beschwerdeschreiben an das Bundesministerium des Innern vom 20.12.2006 sowie des Innenministeriums vom 07.01.2007 und 16.04.2008. Sie enthält keine neuen Aspekte oder Ermittlungsansätze, die nicht bereits im Rahmen der ausführlichen Recherchen nach der ersten Eingabe von Frau K. geprüft wurden.

Im Rahmen der Verkehrsunfallaufnahme waren der Unfallort auf der L 382 und die erkennbaren Unfallspuren in einer nicht maßstabsgerechten Skizze festgehalten worden. Unbestritten fertigten die Polizeibeamten keine maßstabsgerechte Skizze und keine Lichtbilder vom Unfallort. Dieser fachliche Mangel wurde gegenüber der Kreispolizeibehörde Neuss gerügt, steht jedoch in keinem Zusammenhang mit der Aufklärung der Unfallursachen und des Unfallhergangs.

Vielmehr ist zwischen den in der Unfallanzeige niedergelegten polizeilichen Feststellungen und den ergänzenden Zeugenaussagen kein Widerspruch

erkennbar. Das Fehlen der Lichtbilder als ein zusätzliches Medium zur Visualisierung von der Unfallörtlichkeit und des Spurenbildes hat der Klärung des Unfallhergangs erkennbar keinen Schaden zugefügt.

Der Petitionsausschuss hat von der Behandlung der Petition als Beschwerde der Familie K. gegen die erfolgte Ablehnung der Wiederaufnahme der Ermittlungen in dem Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf sowie davon Kenntnis genommen, dass der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die Entschließung der Staatsanwaltschaft prüfen und die Familie K. zu gegebener Zeit bescheiden wird.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00723-00

Bochum

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Frau S. überprüft und festgestellt, dass die Arbeitsweisen und Entscheidungen der ARGE Bochum nicht zu beanstanden sind. Die Versorgung des Haushaltes von Frau S. mit Strom ist grundsätzlich in der Regelleistung enthalten und abgegolten.

Die Übernahme der durch die Beheizung des Bades entstehenden Kosten sind im Rahmen des Sozialgesetzbuchs II durchaus vorgesehen, jedoch sind der exakte Stromverbrauch des hier eingesetzten Heizlüfters zu ermitteln und die tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

Da eine konkrete Messung erhebliche technische Schwierigkeiten beinhaltet, machte die ARGE Frau S. ein Angebot zur Übernahme der Kosten in Form einer Pauschale, welches sie jedoch ablehnte.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau S. gegen den ergangenen Widerspruchsbescheid Klage vor dem Sozialgericht Dortmund erhoben

hat. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn über das Ergebnis des Klageverfahrens zu unterrichten.

15-P-2010-00765-00

Freudenberg

Dienstaufsichtsbeschwerden

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zu den Anliegen von Herrn F. eine Stellungnahme der Landesregierung (Finanzministerium) eingeholt. Sie hat dargelegt, dass die telefonische Erreichbarkeit des Landesamts für Besoldung und Versorgung durch Ausweitung der Sprechzeiten des „Service-Center-Telefon“ verbessert wurde. Es besteht allerdings nicht mehr die Möglichkeit, unmittelbar die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter zu erreichen.

Die zuletzt eingereichten Beihilfeanträge wurden überwiegend in angemessener Zeit erledigt. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass an dem Ziel, Beihilfeanträge grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen zu bearbeiten, weiter festgehalten wird.

Die Petition wird dem Unterausschuss „Personal“ im Haushalts- und Finanzausschuss als Material überwiesen.

15-P-2010-00777-00

Pfingsttal

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Insbesondere hat er Kenntnis genommen von dem Inhalt und Stand der mit der Petition angesprochenen Verfahren. Hinsichtlich der von Herrn K.

beanstandeten Sachbehandlung des Zivilverfahrens 14 C 554/08 Amtsgericht Bonn ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, die getroffenen gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn das Verfahren 280 UJs 4375/10 eingestellt hat und seine gegen diese Einstellung gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

15-P-2010-00778-00

Attendorn

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition von Herrn A. angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Amtsgericht Hagen seinen Antrag auf nachträgliche Gesamtstrafenbildung mit Beschluss vom 24.08.2010 wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen als unbegründet zurückgewiesen hat.

Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass das Landgericht Siegen mit Beschluss vom 04.08.2010 seine begehrte Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt abgelehnt, jedoch die Aussetzung der Vollstreckung der Strafreife nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafen angeordnet hat mit der Folge, dass Herr A. am 10.09.2010 aus der Haft entlassen worden ist.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit sich Herr A. gegen die Versagung eines Gnadenerweises durch die Gnadenstelle bei dem Landgericht Hagen in dem Verfahren 65 Gns 16/10 Landgericht Hagen wendet, hat das Justizministerium die Gnadenfrage anhand der Akten geprüft. Einen Anlass zur Erteilung eines Gnadenerweises hat es ebenfalls nicht gefunden.

15-P-2010-00780-00

Aachen
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau H. zum Schuljahr 2010/2011 in die Fachschule für Sozialpädagogik am Berufskolleg Stolberg aufgenommen wurde. Sie besucht seit dem 30.08.2010 den Unterricht in der Fachschule. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

15-P-2010-00783-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen
Schulen

Die Änderung bei der Berechtigung zum Bezug eines SchokoTickets zum 01.08.2010 ist nach vorheriger Abstimmung der politischen Gremien im VRR und der Bezirksregierung Düsseldorf in ihrer Funktion als tarifliche Genehmigungsbehörde erfolgt.

Bei dem bisherigen Verkauf des Tickets an Schülerinnen und Schülern des Zweiten Bildungsweges handelt es sich offenbar um ein freiwilliges Angebot des VRR zu einem vergünstigten Preis.

Das Vorgehen des VRR hinsichtlich der Änderungen bei der Berechtigung zum Bezug des Schoko-Tickets ist nicht zu beanstanden.

Für den betroffenen Personenkreis kommt alternativ der Erwerb eines Azubi-Tickets in Betracht. Als weitere Möglichkeiten bieten sich auch das ebenfalls im

Vergleich zum Regeltarif erheblich günstigere, ermäßigte YoungTicket im monatlichen Einzelkauf oder das YoungTicketPlus in der Abonnementvariante an.

15-P-2010-00784-00

Krefeld
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und Maßnahmen der richterlichen Verhandlungsleitung zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Strafverfolgungsbegehren von Herrn N. in den Verfahren 7 Js 115/08, 3 Js 760/09 und 7 Js 293/09 der Staatsanwaltschaft Krefeld sowie das in der Petition im Zusammenhang mit der Gerichtsverhandlung am 21.04.2010 geäußerte Strafverfolgungsbegehren ohne Erfolg geblieben sind.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00789-00

Engelsbrand
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er sieht die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens als sachgerecht an und kann kein Fehlverhalten seitens der beteiligten Beamten des Polizeipräsidiums Bonn erkennen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00800-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Wuppertal Herrn F. erst nach amtsärztlicher Feststellung seiner Haftfähigkeit erneut zum Strafantritt geladen hat.

Die Gnadenstelle bei dem Landgericht Wuppertal hat aus Anlass der Petition unter dem Aktenzeichen 20 Gns 79/10 ein neues Gnadenverfahren eingeleitet. Die Gnadenermittlungen dauern an. Herr F. wird über den Ausgang des Gnadenverfahrens beschieden werden.

15-P-2010-00806-00

Brilon
Strafvollzug
Rechtspflege

Herr C. ist aus der Haft entlassen worden. Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2010-00807-00

Münster
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Frau K. geprüft und festgestellt, dass sie - obwohl sie eine Erwerbsminderungsrente erhält - keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) nur derjenige erhält, der über 65 Jahre alt

ist oder auf Dauer eine Erwerbsminderungsrente erhält. Die Erwerbsminderungsrente von Frau K. ist bis 31.12.2010 zeitlich begrenzt, weil die volle Erwerbsminderung nicht ausschließlich auf ihrem Gesundheitszustand, sondern auch auf den Verhältnissen des Arbeitsmarktes beruht. In den Fällen einer befristeten Rente ist für die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt weiterhin die Arbeitsagentur zuständig. Insoweit ist die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe, den Antrag abzulehnen, nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus gewährt die Arbeitsgemeinschaft Münster Frau K. unverändert weiterhin Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe, den Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung abzulehnen, ist nicht zu beanstanden.

15-P-2010-00810-00

Mönchengladbach
Tierschutz
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung der Eingabe von Herrn K. für die Schulklasse 9c der Geschwister-Scholl-Realschule in Mönchengladbach festgestellt, dass der Hundehalter inzwischen den Schäferhund an einen Tierschützer verkauft und dieser den Hund anschließend dem Tierheim übergeben hat.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Justizministeriums vom 29.09.2010.

15-P-2010-00812-00

Bochum
Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00815-00

Aachen
Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland wird aufgrund der in der Petition geltend gemachten zunehmenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes die Petition als formlosen Rentenantrag ansehen und das förmliche Rentenverfahren einleiten. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2010-00829-00

Coesfeld
Beamtenrecht

Herr T. wird gebeten, den Ausgang der in der Angelegenheit beim Verwaltungsgericht Münster anhängigen Verfahren abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn bis zum 30.06.2011 über den aktuellen Sachstand zu informieren.

15-P-2010-00831-00

Neuenrade
Straßenverkehr

Grundsätzlich wird im Abschnitt zwischen den Einmündungen der Altenaer Straße und der Roten Mütze aufgrund der Verkehrsbelastung und der Unfallsituation mit Abbiege- und Einbiege-/Kreuzen-Unfällen eine Fußgänger-Querungshilfe für sinnvoll erachtet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde zu bitten, im Hinblick auf die Örtlichkeit der Fußgängerquerungen und das Geschwindigkeitsniveau ergänzende Erhebungen anzustellen.

15-P-2010-00839-00

Euskirchen
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Eine Überprüfung und Bewertung des Sachverhalts führte nicht zur Feststellung von Mängeln der polizeilichen Ermittlungsführung.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinaus weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00844-00

Dortmund
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Petition insoweit begründet ist, als Frau S. am 15.07.2010 zunächst an einen unzuständigen Mitarbeiter verwiesen wurde und ihr Anliegen erst am nächsten Tag beim JobCenter Dortmund klären konnte.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich das JobCenter bereits für die entstandenen Unannehmlichkeiten schriftlich bei Frau S. entschuldigt hat. Das JobCenter hat die Petition zum Anlass genommen, diesbezüglich Mitarbeitergespräche zu führen, um einen solchen Eindruck zukünftig zu vermeiden.

Die Frau S. im Rahmen des Beratungsgespräches erteilt Informationen hinsichtlich der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt und der zeitlichen und örtlichen Erreichbarkeit während des Leistungsbezuges nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Arbeitsweise und die Entscheidungen des JobCenters Dortmund sind daher nicht zu beanstanden.

15-P-2010-00848-00

Kerpen Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass die Miete für die seit dem 01.05.2010 angemietete Wohnung in vollem Umfang seit Bezug gezahlt wird.

Herr S. hatte, trotz mehrfacher Erinnerungen, die für die Kautionszahlung erforderlichen Unterlagen (Verpflichtungs- und Abtretungserklärung) nicht vorgelegt. Die erforderliche Verpflichtungserklärung liegt nunmehr seit dem 12.08.2010 vor. Die Abtretungserklärung fehlt immer noch. Sobald die fehlende Unterlage eingeht, wird die Kautionszahlung an den Vermieter überwiesen werden.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen der ARGE Rhein-Erft sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn S., die fehlende Abtretungserklärung möglichst kurzfristig der ARGE vorzulegen.

15-P-2010-00850-00

Havixbeck Ausländerrecht

Die Kinder der Familie H. haben in einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses ihre jeweilige sehr

positive soziale und schulische bzw. berufliche Situation dargestellt. Insbesondere sind die Kinder der Familie vollständig in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert und als faktische Inländer im Sinne des Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention anzusehen.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass eine Trennung der Kinder von ihren Eltern oder eine Trennung der minderjährigen Kinder von ihren erwachsenen Geschwistern durch aufenthaltsbeendende Maßnahmen eine unvermeidbare Härte darstellen würde.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Familie H., einen Neuantrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen. Hierbei sollte sie die soziale und berufliche bzw. schulische Situation jedes einzelnen Familienmitglieds und die Notwendigkeit, dass alle Familienmitglieder gemeinsam in Deutschland leben, genau darlegen.

Der Familie H. wird weiterhin empfohlen, umgehend für alle Familienmitglieder, soweit dies noch nicht geschehen ist, Pässe zu beschaffen und diese der Ausländerbehörde vorzulegen.

Die Ausländerbehörde wird Herrn H. eine Arbeitserlaubnis erteilen, damit er ein nachgewiesenes Arbeitsplatzangebot annehmen kann.

Allen Familienmitgliedern wird empfohlen, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass der Lebensunterhalt der Familie zukünftig ohne Sozialhilfeleistungen gesichert wird.

Die in Nordrhein-Westfalen geplante Neufassung des Erlasses zu § 25 des Aufenthaltsgesetzes könnte hilfreich für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sein. Die Ausländerbehörde ist bereit, in eine erneute Prüfung der Angelegenheit einzutreten und bis zu einer Entscheidung auf die Abschiebung der Familie H., soweit noch keine Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden konnten, abzusehen. Die Täuschungshandlung durch die Eltern, die in der Vergangenheit vorgenommen wurde, wird nicht mehr als alleiniger Ausschlussgrund angesehen.

15-P-2010-00852-00

Meschede

Wohnungsbauförderung

Das Verhalten der NRW BANK (zuvor Wfa) ist insgesamt nicht zu beanstanden. Die Gründe für die Darlehenskündigung und die eingeleitete Zwangsversteigerung sind nachvollziehbar.

Eine Abwendung der Zwangsversteigerung könnte allenfalls durch eine Übertragung des Eigenheimes auf den Sohn abgewendet werden. In diesem Fall könnten die Schuldner das geförderte Eigenheim weiterhin selbst nutzen. Dies bedingt jedoch den Schuldbeitritt des Sohnes und den Ausgleich der offenen Posten in Höhe von derzeit rund 13.400 Euro. Hingegen reichen die monatlichen Zahlungen in Höhe von 250 Euro definitiv nicht aus.

15-P-2010-00855-00

Rheinbach

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn K. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und Anordnungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit sich die Petition gegen die Vollstreckung des Urteils des Landgerichts Bonn (Ks 930 Js 989/05) richtet, hat sie sich nach vollständiger Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten am 29.08.2010 erledigt.

Die Gnadenstelle bei dem Landgericht Bonn hat zudem die Anschlussvollstreckung der zwei Ersatzfreiheitsstrafen geprüft, indes Gründe zur Gewährung eines Gnadenerweises nicht gesehen.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn das auf eine Strafanzeige von Herrn K. eingeleitete Verfahren 500 Js 196/09 ohne Aufnahme von Ermittlungen gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt hat. Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Bonn im Zusammenhang mit der Gewährung von Ratenzahlungen und im Übrigen ist nicht zu beanstanden.

Eine Überprüfung und Bewertung der polizeilichen Maßnahmen führte nicht zur Feststellung von Mängeln der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung oder eines Fehlverhaltens damit befasster Bediensteter.

Hinsichtlich der von Herrn K. in seinem Nachtrag vom 04.10.2010 erwähnten ungeklärten Wohnungssituation empfiehlt der Petitionsausschuss ihm, sich an die für ihn zuständige ARGE der Stadt Bonn zu wenden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00858-00

Kamp-Lintfort

Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr V. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 20.09.2010 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Duisburg vom 07.09.2010.

15-P-2010-00863-00

Bad Driburg
Straßenverkehr

Herrn L. kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels einer positiven medizinisch psychologischen Begutachtung nachweisen kann.

Nach § 13 Nr. 2 c der Fahrerlaubnis-Verordnung ist ein medizinisch psychologisches Gutachten anzuordnen, wenn der Bewerber mit 1,6 Promille oder mehr ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt hat. Die bei Herrn L. festgestellten Promillewerte (BAK 3,39 und 2,48 Promille) überschreiten den gesetzlich festgelegten Wert erheblich. Ein Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde ist nicht gegeben.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat im Rahmen des Neuerteilungsverfahrens pflichtgemäß das Gutachten auf Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit hin überprüft und keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung gefunden. Das Gutachten wurde mit Herrn L. besprochen. Ihm wurde im Gutachten die Empfehlung gegeben, sich zunächst an eine Suchtberatungsstelle zu wenden, um dort geeignete therapeutische Maßnahmen zu ergreifen bzw. weitere Behandlungsschritte einzuleiten. Nach Abschluss der therapeutischen Betreuung muss Herr L. belegen können, dass er über den Zeitraum eines Jahres eine stabile Alkoholabstinenz eingehalten hat.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Höxter entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

15-P-2010-00864-00

Siegen
Ordnungswidrigkeiten
Straßenverkehr

Der Sachverhalt wurde der Bezirksregierung Detmold mit der Bitte um Prüfung übersandt. Von dort wurde die

Tilgung der Eintragung der Stadt Bielefeld vom 11.11.2009 im Verkehrszentralregister gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes angeordnet. Hierdurch entfällt für Frau T. die Verpflichtung zum Besuch eines Aufbauseminars.

15-P-2010-00877-00

Netphen
Eigenheimzulage

Herr J. bittet um Überprüfung und Erlass eines Eigenheimzulagerückforderungsanspruchs. Ferner beanstandet er die Vorgehensweise der damaligen WfA.

Soweit in der Darstellung des Sachverhaltes auch die Sicherung der Darlehensforderung durch die damalige WfA angesprochen ist, wird auf den Beschluss vom 09.10.2007 verwiesen.

Herr J. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.10.2010.

15-P-2010-00881-00

Duisburg
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens als sachgerecht an und kann keine unnötigen Verzögerungen erkennen.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

15-P-2010-00890-00

Horn-Bad Meinberg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau D.-G. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bielefeld das Ermittlungsverfahren 41 Js 898/06 eingestellt hat und die von ihr gegen diese Einstellung gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Die staatsanwaltliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00902-00

Düren
Gesundheitsfürsorge

Für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Düren ist die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KV No) zuständig. Dem Land Nordrhein-Westfalen obliegt die Rechtsaufsicht über die KV No.

Auf einzelne Ärztinnen und Ärzte kann es keinen Einfluss nehmen. Dies obliegt den ärztlichen Körperschaften.

Zur Überprüfung des von Herrn B. erhobenen Vorwurfs ist die Stellungnahme der KV No aber erforderlich, damit der Arzt über die KV No angehört werden und die KV No das Verhalten bewerten sowie ggf. Maßnahmen gegenüber dem Arzt ergreifen kann. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind auch auf Hinweise von Patientinnen und Patienten angewiesen, um gegen ein möglicherweise erfolgtes Fehlverhalten von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten vorzugehen.

Herr B. hat jedoch gegenüber dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter telefonisch erklärt, dass er eine weitere Aufklärung über die KV No nicht wünscht. Insofern kann der

Petitionsausschuss auch seine Eingabe vom 13.07.2010 nicht weiter überprüfen.

Fälle, wie von Herrn B. geschildert, können die Kassenärztlichen Vereinigungen in der Regel nicht von alleine erkennen. Sollte Herr B. dennoch eine Prüfung und Aufklärung über die KV No wünschen, empfiehlt ihm der Petitionsausschuss, sich an das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zu wenden.

15-P-2010-00910-00

Dortmund
Gesundheitswesen

Herr H. hat auf telefonische Nachfrage des Landessozialgerichts am 08.09.2010 den Zugang des dortigen Urteils vom 26.05.2010 bestätigt. Insoweit hat sich die Petition zwischenzeitlich positiv erledigt.

Soweit Herr H. in seiner Petition beanstandet, dass für ihn kein Fortschritt bei der veranlassten Geschäftsprüfung des Sozialgerichts Dortmund erkennbar sei, hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis genommen, dass die Geschäftsprüfung am 26.03.2010 durchgeführt wurde und das Justizministerium von dem Ergebnis in Kenntnis gesetzt wurde. Herr H. war über das Ergebnis nicht zu unterrichten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss darauf, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Es ist ihm dadurch verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-00913-00

Lippstadt
Krankenversicherung

Bei den Regelungen zur vertragsärztlichen Vergütung handelt es sich um eine reine Selbstverwaltungsangelegenheit, auf die der Petitionsausschuss und das Land keinen Einfluss nehmen können.

Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass für die Praxis aufgrund des Job-Sharing Honorarobergrenzen gelten, die nicht überschritten werden dürfen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Praxis ihren Patientinnen und Patienten offenbar Leistungen in überdurchschnittlicher Häufigkeit zur Verfügung stellt und dadurch das mögliche Leistungsvolumen deutlich überschritten wird. Diese Überschreitungen können aber aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht vergütet werden.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Berufungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen Westfalen-Lippe die Widersprüche gegen die Beschlüsse zu den Jobsharing-Obergrenzen zu den Quartalen 1 bis 4/ 2009 zurückgewiesen und die Praxis aufgrund von Honorarverlusten gleichwohl im Rahmen von Maßnahmen der KVWL finanzielle Stützungsleistungen für die Quartale 2 bis 4 2009 erhalten hat.

Rechtsverstöße der Vertragspartner auf Landesebene konnten nicht festgestellt werden.

15-P-2010-00918-00

Hannover
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen hinsichtlich der fehlerhaften Ausschreibung zur Identitätsfeststellung im Fahndungssystem und der zunächst versehentlich unterbliebenen Löschung

der Fahndung das Erforderliche veranlasst hat.

Darüber hinaus prüft sie den von Herrn K. geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch. Über das Ergebnis der Prüfung wird sie ihn bescheiden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00943-00

Rösrath
Wohnungsbauförderung

Herr R. hat in Kenntnis der Sachlage durch den vorzeitigen Baubeginn den Förderausschluss herbeigeführt. Anhaltspunkte für eine unangemessene Behandlung durch die Bewilligungsbehörde sind nicht erkennbar.

15-P-2010-00945-00

Dortmund
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Hinweise auf fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen/-beamten oder Versäumnisse von Behörden der Landesverwaltung haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00949-00

Wilnsdorf

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat nach Überprüfung des medizinischen Sachverhaltes festgestellt, dass bei Frau E. mindestens bis Mai 2013 volle Erwerbsminderung vorliegt und den Rentenbescheid zwischenzeitlich erteilt.

Für die Entscheidung über den Rentenanspruch war das vorgelegte Gutachten der Agentur für Arbeit aus September 2007 nicht ausreichend, zumal darin eine Nachuntersuchung in eineinhalb Jahren angeregt wurde. Die aktuellen Befundberichte der behandelnden Ärzte bestätigen jedoch den Gesundheitszustand.

Die Dauer des Verfahrens ist insofern nicht zu beanstanden.

15-P-2010-00959-00

Willich

Strafvollzug

Frau M. hat ihre Petition im Erörterungstermin für erledigt erklärt.

15-P-2010-00960-00

Duisburg

Ausländerrecht

Nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren ist Herr E. vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungshindernisse wurden in diesem Verfahren nicht festgestellt. An die Entscheidungen des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden.

Derzeit kann Herr E. kein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht erlangen, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Wie oberverwaltungsgerichtlich bestätigt wurde, ist auch die Entscheidung

der Ausländerbehörde, keine weitere Duldung zu erteilen, nicht zu beanstanden. Die Eheschließung mit der deutschen Staatsangehörigen steht nicht unmittelbar bevor.

Sollte Herr E. festgenommen werden, hat er mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen. Er ist dann auf das Visumverfahren zum Zwecke der Eheschließung zu verweisen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00965-00

Telgte

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Familie W. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.09.2010.

15-P-2010-00967-00

Bornheim

Arbeitsförderung

Die Petition hat sich durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00971-00

Bonn

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat die Vorwürfe von Herrn K. geprüft und festgestellt, dass die Erstellung des Gutachtens nicht zu den im Rahmen der Rechtsaufsicht des Ministeriums überprüfbaren

Dienstaufgaben von Herrn Professor S. gehörte.

Daher sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung Maßnahmen zu empfehlen.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 21.09.2010.

15-P-2010-00989-00

Pulheim
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dem Begehren von Herrn K. auf schriftliche Beantwortung von Anfragen an das Ministerium für Inneres und Kommunales steht grundsätzlich nichts entgegen. Im Einzelfall kann die Erteilung der Auskunft jedoch ausgeschlossen sein, wenn das Gesetz dies bestimmt und das Ministerium ggf. sein Ermessen dahingehend fehlerfrei ausübt.

In Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand können jedoch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung von Herrn K. für die schriftliche Beantwortung von Anfragen Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Ein Ermessensmissbrauch des Ministeriums ist bei dem dargelegten Sachverhalt nicht feststellbar. Mangels eigener Erkenntnisse hat das Ministerium die Anfrage zu Recht an die zuständige Kreispolizeibehörde weitergeleitet. Die dortige Beantwortung ist für Herrn K. dahingehend unbefriedigend verlaufen, dass ihm zwar schriftlich geantwortet wurde, seine Fragen jedoch unbeantwortet blieben. Hier hat der Begriff „schriftliche Beantwortung“ offensichtlich zu Missverständnissen und Irritationen

geführt. Die Fragen von Herrn K. beziehen sich auf in die Zukunft gerichtete Aussagen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlicht nicht getroffen werden können, also keine „vorhandenen Informationen“ im Sinne des IFG NRW sind. Dies sollte mit dem Hinweis der Kreispolizeibehörde im Schreiben vom 18.05.2010, eine frühzeitige Festlegung der Position sei nicht opportun, deutlich werden. Der weitere Hinweis auf gegebenenfalls anstehende Vertragsverhandlungen sollte dies bestärken. Der Hinweis in dem Schreiben, dass es einer schriftlichen Beantwortung nicht bedürfe, war hier irreführend.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales wird die Kreispolizeibehörde auf die rechtliche Situation hinweisen.

15-P-2010-00998-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, die nach Auffassung der Justizvollzugsanstalt Werl gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug sprechen, unterrichtet. Sie können nicht beanstandet werden.

15-P-2010-01005-00

Köln
Verfassungsrecht

Herr E. bittet anlässlich der Tragödie bei der Loveparade in Duisburg zu beschließen, das Amtsenthebungsverfahren bei Politikern in Nordrhein-Westfalen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Darüber hinaus sollten keine Ansprüche auf Pensionen oder weitere Ansprüche aus Ämtern bestehen.

Es gibt bereits eine Vielzahl von beamten- und kommunalverfassungsrechtlichen Möglichkeiten, um einen Hauptverwaltungsbeamten von seinen Aufgaben - dauerhaft oder vorübergehend - zu entbinden. Darüber

hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsverhältnisse von beamteten Hauptverwaltungsbeamten und nicht beamteten Mitgliedern der Landesregierung nicht miteinander vergleichbar und daher auch unterschiedlich zu behandeln sind. Ob dieses austarierte System zugunsten der von Herrn E. geforderten Vereinheitlichung und Vereinfachung des Amtsenthebungsverfahrens bei Politikern verändert werden soll, ist vom Gesetzgeber politisch zu entscheiden.

Die Petition wird dem Innenausschuss als Material überwiesen.

Herr E. erhält eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14.09.2010.

15-P-2010-01025-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich in einem Erörterungstermin in der Justizvollzugsanstalt Willich II über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt informiert.

Es war offensichtlich, dass Frau E. psychisch sehr stark unter der Inhaftierung leidet. Aufgrund ihres während der Haft entwickelten Borderline-Syndroms sind die Haftbedingungen für sie in besonderem Maße belastend. Für Frau E. ist es daher sehr wichtig, stabilisierenden Kontakt zu ihren Eltern zu haben. Da ihre Eltern beide schwer erkrankt sind, ist es für diese aber schwierig, den Weg in die Justizvollzugsanstalt Willich II zu überwinden. Der Petitionsausschuss bittet daher darum, Frau E. für eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen zu berücksichtigen, sobald dies möglich ist.

Die Justizvollzugsanstalt Willich II hat zugesagt zu prüfen, ob Langzeitbesuche der Eltern von Frau E. genehmigt werden können. Frau E. ist damit einverstanden, dass ihre Betreuerin im Rahmen der

Prüfung einen Besuch ihrer Eltern begleitet. Zudem hat die Anstalt vorgeschlagen, dass der monatliche Regelbesuch an einem Stück stattfinden kann, damit die Eltern den Weg nicht so häufig auf sich nehmen müssen.

Frau E. beabsichtigt, nach der Haft einen Schulabschluss nachzuholen. Daher möchte sie bereits jetzt am Liftkurs der Anstalt teilnehmen oder die dortige neunte Klasse besuchen. Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, die Justizvollzugsanstalt Willich II um Prüfung zu bitten, ob dies möglich ist.

Zudem wird die Landesregierung (Justizministerium) gebeten, zum weiteren vollzughlichen Verlauf bis zum 31.12.2010 zu berichten.

15-P-2010-01036-00

Iserlon
Versorgung der Beamten

Hintergrund für das Begehren von Herrn L. ist das Gesetz über den Versorgungsausgleich vom 03.04.2009 (BGBl I, S. 700). In Abkehr von der bisherigen Rechtslage sieht dieses Gesetz nun im Falle eines Versorgungsausgleichs grundsätzlich die hälftige Teilung eines jeden Anrechts im Rahmen des jeweiligen Versorgungssystems vor (interner Versorgungsausgleich). Jeder Ehegatte ist grundsätzlich ausgleichspflichtig, der jeweils andere Ehegatte insoweit ausgleichsberechtigt.

Eine Ausnahme sieht § 16 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) vor. Demnach ist der Ausgleich von Anrechten bei einem Träger der Beamtenversorgung zugunsten der ausgleichspflichtigen Person in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen. Dies gilt, solange die zuständigen Versorgungsträger keine interne Lösung vorsehen.

Der Bund hat die Möglichkeit einer internen Teilung für den Bereich der Bundesbeamten geschaffen. Die Zuständigkeit für das Versorgungsrecht

der Beamtinnen und Beamten der Länder und der Kommunen ist mit der Föderalismusreform seit dem 01.09.2006 auf die Länder übergegangen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bisher kein Gesetz beschlossen, das eine interne Teilung der Anrechte vorsieht. Im Rahmen der anstehenden Dienstrechtsreform wird hierüber zu entscheiden sein.

Bis dahin verbleibt es in Nordrhein-Westfalen jedenfalls bei der externen Teilung und damit bei der Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Herrn L. ist es jedoch möglich, mit seiner ehemaligen Ehefrau Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu schließen (§§ 6 ff. VersAusglG), die bei der familiengerichtlichen Entscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Petition wird dem Unterausschuss „Personal“ im Haushalts- und Finanzausschuss als Material überwiesen.

15-P-2010-01037-00

Saerbeck
Schulen

Die Beschränkung der Schülerfahrkostenübernahme für den Sohn von Herrn K. auf die fiktiv anfallenden Fahrkosten zum nächstgelegenen Berufskolleg in Emsdetten entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Ein weitergehender Anspruch auf eine Schülerfahrkostenübernahme besteht nicht.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.09.2010.

15-P-2010-01053-00

Löhne
Rentenversicherung
Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01054-00

Ennepetal
Straßenverkehr

Herrn K. kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er die Zweifel an seiner Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegen einer theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung nachgewiesen hat.

Die Einschätzung der Fahrerlaubnisbehörde, dass berechtigte Zweifel an der Befähigung von Herrn K. vorliegen, ergibt sich aus der Tatsache, dass der Fahrerlaubnisentzug acht Jahre zurückliegt und aus der Tatsache, dass er bereits zweimal die theoretische Fahrerlaubnisprüfung nicht bestanden hat und damit offensichtlich ist, dass er nicht mehr über die für das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde ist nachvollziehbar, gerechtfertigt und gibt keinen Grund zur Beanstandung. Das Ermessen wurde pflichtgemäß ausgeübt.

15-P-2010-01060-00

Duisburg
Verfassungsrecht

Herr B. bittet zu beschließen, dass der Oberbürgermeister von Duisburg anlässlich der Tragödie bei der Loveparade zum Rücktritt aufgefordert wird.

Es gibt eine Vielzahl von beamten- und kommunalverfassungsrechtlichen Möglichkeiten, um einen Hauptverwaltungsbeamten von seinen

Aufgaben - dauerhaft oder vorübergehend - zu entbinden. Ob eine dieser Maßnahmen in Betracht kommen könnte, kann derzeit nicht beurteilt werden. Die staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren und deren Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.09.2010.

15-P-2010-01065-00

Bielefeld
Strafvollzug

Der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt ist gleichzeitig Gegenstand eines Antrags von Herrn K. auf gerichtliche Entscheidung. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede wird gebeten, den Petitionsausschuss über die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bielefeld zu unterrichten.

15-P-2010-01077-00

Bielefeld
Strafvollzug

Der der Petition zu Grunde liegende Sachverhalt ist gleichzeitig Gegenstand eines Antrags von Herrn R. auf gerichtliche Entscheidung. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede wird gebeten, den Petitionsausschuss über die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bielefeld zu unterrichten.

15-P-2010-01093-00

Bielefeld
Strafvollzug

Die im Verlauf der Vollstreckung der Freiheitsstrafen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. Es bleibt abzuwarten, ob Frau K. in die Justizvollzugsanstalt Willich II und dort gegebenenfalls in den offenen Vollzug zurückverlegt werden kann.

15-P-2010-01122-00

Bergheim
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zurückgenommen, da dem Anliegen entsprochen wurde.

15-P-2010-01142-00

Bielefeld
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, aus denen Frau K. die begehrten vollzuglichen Lockerungen nicht gewährt werden, unterrichtet. Sie sind nicht zu beanstanden.

15-P-2010-01145-00

Oerlinghausen
Besoldung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01186-00

Piding
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Dem Petitionsausschuss ist es leider nicht möglich, im Sinne von Herrn W. tätig zu werden.

Die Zuständigkeit in Angelegenheiten nach dem Soldatenversorgungsgesetz bestimmt sich nach dem Wohnort des Berechtigten. Da Herr W. seit dem letzten Jahr in Bayern wohnt, hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe seine Versorgungsakten zuständigkeitshalber an das Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerstr. 32 in 80035 München abgegeben.

Die Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag zurücküberwiesen.

15-P-2010-01192-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der erneuten Petition von Herrn M. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die in der Justizvollzugsanstalt Werl getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen waren verhältnismäßig.

Auch kann der Gefangene aufgrund entsprechender Regelung durch das Strafvollzugsgesetz von der Teilnahme am Gottesdienst ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit und Ordnung geboten ist. Insoweit ist das Grundrecht auf freie Religionsausübung im Strafvollzug eingeschränkt.

Der Ausschuss verweist auf die ergangenen Entscheidungen des Landgerichts Arnsberg vom 12.02.2010 und 19.07.2010.

Die besonderen Sicherungsmaßnahmen werden zu Beginn des kommenden Jahres überprüft. Das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen des abermaligen Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz bleibt abzuwarten.

15-P-2010-01210-00

Bielefeld
Psychiatrische Krankenhäuser

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Frau L. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des/der Petenten/Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das weitere Vorbringen von Frau L. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seinen Beschluss vom 01.09.2009 zu ändern.

Im Übrigen sieht der Ausschuss aufgrund der von Frau L. vorgetragene Drohungen keine Veranlassung, künftige Schreiben dieser Art zu beantworten.

15-P-2010-01227-00

Steinfurt
Landeshaushalt

Herr B. bittet zu prüfen, welche Auswirkungen eine Schulreform auf die Haushaltslage des Landes hat. Die Finanzierung durch Aufnahme von Schulden, die künftige Generationen belasten, hält er für nicht verantwortbar.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Landesgesetzgebung.

Dem Landtag liegt derzeit kein Gesetzentwurf vor, der eine Reform des Schulwesens zum Gegenstand hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2010-01247-00

Mönchengladbach
Schulen

Die Entscheidung der Stadt Mönchengladbach, für den Enkelsohn von Herrn W. keine Schülerfahrkosten zu übernehmen und daher kein SchokoTicket auszuhändigen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.09.2010.

15-P-2010-01270-00

Werl
Strafvollzug

Der dem Vorbringen von Herrn W. zugrunde liegende Sachverhalt war und ist gleichzeitig Gegenstand von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung. Mit Beschluss vom 17.06.2010 hat das Landgericht Arnsberg nach Erledigung in der Hauptsache die Kosten des Verfahrens dem Petenten auferlegt und zum Ausdruck gebracht, dass er mit seinem Antrag vom 19.04.2010 voraussichtlich unterlegen wäre. Die Entscheidung des Gerichts zum weiteren Antrag vom 19.08.2010 bleibt abzuwarten. Einen Anlass, dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl eine andere Verfahrensweise zu empfehlen, sieht der Petitionsausschuss nicht.

Hinsichtlich der allgemeinen Frage der gesetzlichen Verpflichtung zum Tragen von Anstaltskleidung hat der vollzugliche Alltag gezeigt, dass es dafür seit langem keine Gründe der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten mehr gibt. Auch spricht, was die Behandlung der Strafgefangenen

angeht, nichts mehr dafür. In den vergangenen Jahren wurde den Inhaftierten daher immer mehr gestattet, in den Anstalten ihre eigene Wäsche und Oberbekleidung zu tragen. Der Petitionsausschuss ist daher der Auffassung, dass die Verpflichtung der Strafgefangenen zum Tragen von Anstaltskleidung bei der Schaffung eines Landesstrafvollzugsgesetzes entfallen könnte.

Dieser Beschluss wird dem Rechtsausschuss als Material für künftige Gesetzesberatungen überwiesen.

15-P-2010-01280-00

Leverkusen
Datenschutz

Nach § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) kontrolliert der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei den Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen.

Die evangelischen Landeskirchen gehören zu den staatlich anerkannten Religionsgesellschaften. Diesen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften steht nach Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung in Verbindung mit Art. 140 des Grundgesetzes ein verfassungsmäßig garantiertes Selbstverwaltungsrecht zu. Aufgrund der ihnen hierdurch eingeräumten Autonomie unterliegen sie nicht den staatlichen Datenschutzvorschriften, sondern verfügen über eigene Regelungsbefugnisse im datenschutzrechtlichen Bereich.

Das Begehren des Herrn B. fällt nach dem oben Genannten nicht unter das Petitionsrecht.

15-P-2010-01328-01

Kirchen
Rechtspflege

Auch das weitere Vorbringen von Herrn kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.09.2010 bleiben.

Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich ggf. anwaltlich beraten zu lassen

Der Petitionsausschuss verkennt allerdings nicht das persönliche Schicksal von Frau R., das sie durch den gewalttätigen Ehemann in Deutschland erlitten hat. Frau R. hatte durch ihn den Kontakt zu ihren Kindern verloren und konnte nicht in den Genuss der Altfallregelung kommen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass Frau R. aufgrund ihrer Bildung in der Lage ist, auch als alleinstehende Frau in Belgrad beruflich Fuß zu fassen.

Frau R. wird empfohlen, zwei Jahre nach Ablauf der Abschiebung zum Besuch ihrer Familie einen Antrag auf Befristung der Einreisesperre, die durch die Abschiebung erfolgt ist, zu stellen. Sie sollte dann ihre aktuelle Lebenssituation darlegen und im Besitz einer Wohnung und einer Arbeitsstelle sein. Die Ausländerbehörde der Stadt Duisburg wird den Antrag wohlwollend prüfen, wenn die Kosten der Abschiebung beglichen werden.

15-P-2010-01387-00

Hagen
Vergabe von Studienplätzen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01426-00

GOZD-Martuljek
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01431-00

Neuss
Ausländerrecht

Die Abschiebung von Frau R. ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach negativem Ausgang des Asylverfahrens sieht der Petitionsausschuss keine Gründe für ein dauerhaftes asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht.

15-P-2010-01434-00

Gelsenkirchen
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn Z. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des/der Petenten/Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn Z. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des

Petitionsausschusses vom 07.09.2010 bleiben.

15-P-2010-01439-00

Düsseldorf

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01501-00

Bergisch Gladbach

Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01522-00

Iserlohn

Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01526-00

Sundern

Friedhofswesen

Rechtspflege

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Frau H. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des/der Petenten/Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn H. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.09.2010 bleiben.

Zu weiteren Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass.

15-P-2010-01550-00

Hennef

Bauordnung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 03.11.2009 verbleiben.

15-P-2010-01551-00

Ostbevern

Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01563-00

Gütersloh

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das Vorbringen lässt nicht erkennen, inwiefern der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne von Herrn K. tätig werden könnte.

Sollte sich Herr K. gegen staatsanwaltschaftliche bzw. polizeiliche Sachbehandlung wenden wollen, ist es ihm unbenommen, dies in konkreter und

nachvollziehbarer Form nachzutragen. Derzeit sieht der Ausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2010-01567-00
Preußisch Oldendorf
Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01570-00
Neuwied
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen, an die eine Petition zu knüpfen ist. Sie sind grundsätzlich an die in Betracht kommenden Stellen der Exekutive zu richten. Es ist Frau P. unbenommen, sich an die Stadt Duisburg zu wenden.

15-P-2010-01573-00
Köln
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01577-00
Bonn
Erschließung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom

24.08.2010 (Petition Nr. 14-P-2010-23200-00) verbleiben.

15-P-2010-01582-00
Büren
Abschiebehaft
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss bedauert, dass Herr E. durch das Raster der sich entwickelnden Vorschriften des Ausländerrechts gefallen ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde, Herr E., der sich seit fast 20 Jahren in Deutschland aufhält, aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht nach § 25 des Ausländerrechts einzuräumen.

Herr E. reiste als 14-jähriger 1991 alleine zu seinen bereits hier lebenden Brüdern in das Bundesgebiet ein. Beide Brüder waren anerkannte Asylbewerber. Sein älterer Bruder wurde trotz entsprechenden Antrags nicht zum Vormund bestimmt. Ein anderer Vormund wurde Herrn E. nicht zur Seite gestellt.

Herr E. hatte zunächst nicht die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen. Erst als seine Mutter im Jahr 1993 ebenfalls einreiste, haben beide jeweils für sich Asyl beantragt. Der Asylantrag der Mutter wurde im Januar 1995 rechtskräftig positiv beschieden.

Gegen die Anerkennung des Herrn E. als Asylberechtigter klagte der Bundesbeauftragte. Erst im Jahr 2002, also 11 Jahre nach der Einreise von Herrn E., wurde eine endgültige, negative Asylentscheidung getroffen.

In dem Zeitraum von der Rechtskraft der Asylentscheidung der Mutter im Januar 1995 bis zu seiner Volljährigkeit des Herrn E. am 07.10.1995 hätte Herr E. ein Aufenthaltsrecht im Rahmen des Familienverbandes erteilt werden können. Dass Herr E. zu diesem Zeitpunkt ein vorübergehendes Bleiberecht im Rahmen seines eigenen, aber nicht rechtskräftigen Asylverfahrens hatte, ist unerheblich.

Zudem hatte Herr E. die zeitlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine der früheren Altfallregelungen erfüllt.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass sich Herr E. in den letzten Jahren illegal in Deutschland aufgehalten hat. In dieser Zeit hat er aber seine inzwischen 78-jährige pflegebedürftige Mutter, die unter anderem sehr depressiv und krebserkrank ist, betreut und umsorgt. Es hat sich ein unauflösliches Band zwischen beiden entwickelt. Bei einer Abschiebung von Herrn E. ist zu befürchten, dass seine Mutter die Trennung nicht überleben wird.

Durch die über Jahre hinweg unentgeltliche Betreuung seiner Mutter hat Herr E. erhebliche Pflegekosten eingespart.

In einem Erörterungstermin des Petitionsausschusses, an dem alle engen Familienmitglieder teilgenommen haben, hat die Familie glaubhaft dargelegt, dass andere Familienmitglieder oder eine außen stehende, professionelle Hilfe die Pflege der Mutter nicht übernehmen können.

Unverzichtbare Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts für Herr E. ist für den Petitionsausschuss die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit. Herr E. hat bereits ein entsprechendes Arbeitsangebot eines Arbeitgebers vorgelegt.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, seiner Empfehlung zu entsprechen und ihn baldmöglichst über das Veranlassende zu unterrichten.

15-P-2010-01589-00

Solingen
Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01633-00

Minden
Wasser und Abwasser
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass durch den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 05.10.2010 Klarstellungen erfolgt sind im Hinblick auf die private und öffentliche Entwässerung. Der Ausschuss verweist darauf, dass sowohl nach alter als auch nach bestehender Rechtslage der Anschluss von Drainagen an das Mischsystem rechtswidrig war und ist. Der Erlass stellt sich nach Auffassung des Ausschusses den Realitäten und weist ausgehend vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darauf hin, dass dort, wo massive Abwasserprobleme erkannt werden, auch mit entsprechenden Maßnahmen gegengesteuert werden muss.

Es obliegt den Kommunen, in Wahrnehmung der jeweils gegebenen topographischen und örtlichen Besonderheiten auf der Basis des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit entsprechenden Maßnahmen tätig zu werden. Der Ausschuss begrüßt diese kommunalen Spielräume. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass es sinnvoll ist, Fremdwasser-beseitigungskonzepte zu entwickeln und insoweit öffentliche und private Investitionen zu verbinden. Der Ausschuss begrüßt die vom Ministerium angekündigte verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und die Verteilung eines Flyers, in dem auch Hinweise im Hinblick auf Förderprogramme und Finanzierungsfragen angesprochen werden.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass nach Darlegungen des Ministeriums von den Kommunen auch soziale Aspekte (beispielsweise bei älteren und/oder allein lebenden Menschen) berücksichtigt werden können, sofern nicht ein akuter Handlungsbedarf (Einsturzgefahr) besteht.

Das bestehende, 2011 auslaufende Landesprogramm „Abwasser“, das eine 30%ige private Förderung vorsieht, wird nach Darlegung des Ministeriums voraussichtlich fortgeführt werden.

Der Petitionsausschuss hat sich im Verfahren stets für kostengünstige und zugleich nachhaltige Konzepte der Abwassersanierung eingesetzt. Der Ausschuss begrüßt daher, dass im Interesse der Bürgerinnen und Bürger anhand der konkreten Situation in Haddenhausen das Ministerium ein Obergutachten finanzieren will, aus dem erkennbar wird, welche Sanierungskosten auf die Bürger zukommen und zumutbar sind. Hierbei sollen Kriterien und Bewertungsschema herausgearbeitet werden, die landesweit zu mehr Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger führen sollen.

Zugleich wird mit einem 50%igen Förderanteil des Landes eine Untersuchung durchgeführt, die die Fremdwasserbelastungen aller Bereiche der Stadt Minden zum Gegenstand haben. Danach soll eine Prioritätenliste erstellt werden.

Der Ausschuss dankt der Interessengemeinschaft für Ihr Engagement, das auch zu dem nunmehr vorliegenden Ergebnis beigetragen hat. Der vorliegende Rechtsrahmen überlässt den Kommunen die notwendigen Handlungsspielräume, um die richtigen, den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden, Entscheidungen zu treffen. Gleichmaßen ist indes auch den Städtischen Betrieben Minden für Ihre vorausschauende Planung zu danken.

Der Ausschuss geht davon aus, dass nach Vorlage der Gutachten und Untersuchungen nunmehr den Gegebenheiten angepasste Lösungen gefunden werden können. Der Ausschuss bittet insbesondere den Bürgermeister der Stadt Minden, den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen diesen Beschluss zur Kenntnis zu geben.

15-P-2010-01636-00

Haminkeln
Vereins- und Versammlungsrecht
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Frau S.. betrifft aber einen zivilrechtlichen Sachverhalt, wo im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der grundgesetzlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-01644-00

Werne
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01649-00

Gelsenkirchen
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01650-00

Düsseldorf
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01670-00

Essen

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01674-00

Viersen

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01675-00

Hemer

ZivilrechtRechtsberatung

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn K. betrifft miet- und damit zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern. Auch auf deren Bewertung von Sachverhalten kann der Ausschuss keinen Einfluss nehmen.

Zu weiteren Maßnahmen besteht kein Anlass.

15-P-2010-01680-00

Heidelberg

Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01683-00

Bocholt

Gesundheitsfürsorge

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn H. betrifft aber weitestgehend zivilrechtliche Sachverhalte, über die im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Darüber hinaus ist der Eingabe mangels Sinnzusammenhang nicht zu entnehmen, gegen welche staatlichen Maßnahmen sich Herr H. mit seiner Petition konkret wendet.

15-P-2010-01688-00

Aachen

Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn K. betrifft aber einen zivilrechtlichen Sachverhalt, wo im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der grundgesetzlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-01693-00

Köln

Rechtspflege

Es ist nicht Aufgabe des Landtags bzw. des Petitionsausschusses, vermeintlichen Straftatbeständen nachzugehen. Es ist Herrn H. unbenommen, sich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu wenden.

15-P-2010-01702-00

Schleiden

Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01707-00

Mendig

Rechtspflege

Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen der Gerichte nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.